

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 "Nonnevitz II"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 21.02.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	14.03.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske (Entscheidung)	25.04.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat am 24.9.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nonnevitz II“ für den Bereich des ehemaligen Kinderferienlagers des Fleischkombinates Berlin gefasst (BE-Nr. 019.07.107/20). Der Beschluss wurde vom 29.9.2020 bis 16.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Am 27.4.2021 wurde ein städtebaulicher Vorvertrag zwischen Eigentümer und Gemeinde beschlossen, welcher die Kostentragung für die Erstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nonnevitz II“ regelt (Beschluss Nr. 019.07.142/21 vom 8.4.2021. Die Planung wurde am 10.5.2021 beauftragt (Beschluss-Nr. 019.07.151/21 vom 8.4.2021. Am 21.4.2022 wurde der Vorentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt (Beschluss-Nr. 019.07.208/22). Die Planung wurde angezeigt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 9.6.2022 bis 24.06.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes statt. Die Bekanntmachung erfolgte vom 24.5.2022 bis 10.6.2022 ortsüblich. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.5.2022 frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden für das weitere Verfahren ausgewertet. (Abwägung). Der Beschluss über die Abwägung wurde am 1.12.2022 gefasst (Beschluss-Nr. GV 019.07.255/22). Die Einwender wurden über das Ergebnis schriftlich informiert.

Die Hinweise und Anregungen wurden in den Entwurf eingearbeitet, der Umweltbericht wurde erarbeitet. Der überarbeitete Entwurf wurde am 22.6.2023 durch die Gemeinde gebilligt (Beschluss-Nr. 019.07.283/23) Der gebilligte Entwurf wurde vom 28.8.2023 bis 29.9.2023 veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte vom 10.8.2023 bis 29.8.2023. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 8.8.2023 beteiligt. Die erneut eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen.

Der städtebauliche Vertrag wurde am..... abgeschlossen (Beschluss Nr. 019.07.322/23).

Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert und wurde am 8.2.2024 genehmigt.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde zur Verdeutlichung der Erschließungssituation die bestehende angrenzende gemeindliche Straße (gemeindliches Straßenflurstück 33) teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergänzend aufgenommen. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Entwurf eines Bauleitplanes, wenn er nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt wird, erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, **es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.**

Es wird durch die Aufnahme einer vorhandenen, ausgebauten Gemeindestraße ergänzend in den Entwurf des Bauleitplanes keine erstmalige oder stärkere Berührung der Belange der betroffenen Gemeinde, von Behörden oder der Öffentlichkeit ausgelöst. Die Aufnahme der Gemeindestraße ist Ergebnis der Forderung des Landkreises nach Darstellung einer gesicherten öffentlichen Erschließung. Diese ist vorhanden und wird nunmehr dargestellt. Im städtebaulichen Vertrag ist zusätzlich verankert, dass ein Anspruch auf Änderung der äußeren Erschließung im Bereich der Gemeindestraße nicht geplant ist und nicht eingefordert werden kann.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 zum Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 14 von der Planung berührten Behörden und 2 Nachbargemeinden haben 12 Behörden und 2 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - E.dis
 - Deutsche Telekom Technik GmbH
 - b) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
 - Landesamt für Innere Verwaltung
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - IHK zu Rostock
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - Wasser und Bodenverband Rügen
 - EWE
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Gemeinde Altenkirchen
 - Gemeinde Wiek
 - Gemeinde Altenkirchen
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, beschließt die Gemeindevertretung Dranske den Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ für den Bereich der ruinösen Gebäude des ehemaligen Ferienlagers des Fleischkombinates in Nonnevitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach §

10a BauGB werden gebilligt.

5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ mit der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Dranske bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Abwägungsvorschlag (öffentlich)
2	01_Bebauungsplan_ Februar 2024 (öffentlich)
3	02_Begründung_Februar 2024 (öffentlich)
4	03_Biotoptypenkartierung (öffentlich)
5	04_Umweltbericht (öffentlich)
6	05_AFB Nonnevitz (öffentlich)

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Vorpommern-Rügen FD Bauleitplanung, Team Bergen C.-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	11.09.2023	<u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Die Gemeinde Dranske führt das Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit einer geänderten Planzeichnung weiter. Meine Äußerung vom 30. Juni 2022 wurde teilweise berücksichtigt. In den nicht berücksichtigten Teilen erhalte ich diese hiermit aufrecht. Das hier festgesetzte Verhältnis von Wohnen und Ferienwohnen entspricht nicht dem Gebietscharakter eines Ferienhausgebietes gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO. Die Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung wurde entgegen dem mir vorliegenden Abwägungsvorschlag nicht geändert. Innerhalb der Begründung wurden die textlichen Festsetzungen wieder lediglich (diesmal sogar falsch) wiedergegeben und nicht begründet, warum diese so und nicht anders getroffen wurden. Die Begründung wurde insgesamt in keinen wesentlichen Punkten gegenüber dem Vorentwurf weiterentwickelt (beispielsweise Notwendigkeit der Regelung der Gestaltung der Ferienhäuser in Bezug auf die Einbindung in die vorhandene Landschaft, Alternativenplanung, Wahl des Geltungsbereiches, etc.). Die Formulierung zum Immissionsschutz bezieht sich immer noch auf Bereiche innerhalb des Plangebietes, womit eine fehlende Betrachtung der Auswirkungen auf umliegende Bereiche angenommen werden könnte. Dies gilt im Allgemeinen auch für die Prüfung aller anderen möglichen Auswirkungen. Die Notwendigkeit der Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gegenüber der Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche für die Regelung der gesicherten Erschließung ist in Hinblick auf § 123 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Die Begründung ist zu ergänzen.	Zu: städtebauliche und planungsrechtliche Belange Der Hinweis wurde in der Abwägung zum Vorentwurf bereits berücksichtigt, aber irrtümlich nicht in die Planung eingearbeitet. Die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen werden auf die Zulässigkeit einer Betriebswohnung wie von der Gemeinde entschieden, geändert. Eine Gestaltungsregelung der Gebäude ist aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig. Die Planung befindet sich zudem direkt angrenzend an einen rechtskräftigen B-Plan gleicher Nutzungsart. Das nördlich gelegene, private, Flurstück 37, Flur 2, Gemarkg. Dranske wurde in den Prüfungsrahmen einbezogen und aufgrund seiner Vorprägung und aktueller Nutzung als Wohnstandort nicht in die Planung einbezogen, da das in Rede stehende Verfahren einen städtebaulichen Mißstand beheben soll. Eine Weiterentwicklung der Ortslage über den Bestand hinaus ist nicht vorgesehen. Die Begründung wird redaktionell um Aussagen zu den vom Plangebiet ausgehenden Auswirkungen ergänzt. Zum Nachweis der gesicherten Erschließung, wird die östlich direkt angrenzende öffentliche Straßenverkehrsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und dargestellt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Die Geh-, Fahr und Leitungsrechte dienen lediglich der Erschließung der Hinterlieger, für die eine öffentlich-rechtliche Erschließung nicht möglich ist.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>Denkmalschutz</u> Die Punkte 9.1 und 9.2 in der Begründung sind korrekt, der zitierte Hinweistext (Seite 18) ist auf der Planzeichnung zu übernehmen: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Das im UVP unter 2.2.8 genannte Baudenkmal 345 liegt in Um- anz, Gemarkung Markow, Flur 1, Flurstück 41. Daher ist der Punkt 2.2.8 im UVP falsch. <u>Wasserwirtschaft</u> 1. Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der WF Banz. Diese TWSZ wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10.09.1981 (nicht 99-19/74 vom 13.03.1974) festgelegt und hat gemäß § 136 LWaG weiterhin Bestand- schutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen. 2. Fließende oberirdische Gewässer II. Ordnung (Vorflutgräben) werden durch das Vorhaben nicht berührt. 3. Wassertechnische Erschließung. Trinkwasser: Die Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband und ist mit ihm zu regeln, d. h. Anschluss an das öffentliche TW-Netz. Schmutzwasser: Die Schmutzwasserentsorgung obliegt ebenfalls dem Zweckverband und ist mit ihm zu regeln, d. h. Anschluss an die öffentliche SW- Kanalisation.	Zu: Denkmalschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und im Umweltbericht entfernt. Zu: Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen <u>Zu: Trinkwasser</u> Hier erfolgt der Verweis auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen. Die Versorgung ist gesichert. <u>Zu: Schmutzwasser</u> Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung dezentraler, abflussloser Sammelgruben als Interimslösung bis eine zentrale Lösung zur Abwasserbeseitigung durch den ZWAR, wir in Aussicht gestellt, umgesetzt wurde. Ein öffentlicher Kanal soll laut Stellungnahme des ZWAR 2024 gebaut werden.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Niederschlagswasser: Es ist geplant, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Somit gilt folgendes: Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen (auch Erschließungsstraßen) abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LwaG), in diesem Falle dem ZWAR. Die hier in Rede stehenden Flurstücke (Gemarkung Nonnevitz, Flur 2, Flurstücke 24/2, 24/3, 24/4 und 24/7) sind nicht in der Niederschlagswasserversickerungssatzung des ZWAR erfasst. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung müssen im B-Plan daher durch den Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Für die geplante Niederschlagswasserversickerung gilt, dass eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein muss (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!). Im ländlichen Raum in allgemeinen und reinen Wohngebieten ist es in der Regel zweckmäßig, die Festlegung zu treffen, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden soll, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist (Baugrunduntersuchung). Dieser Nachweis wurde mit der Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüro Weiße vom 03. Januar 2023 (Projekt-Nr. 01/088/22-E1 geführt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Versickerung des Niederschlagswassers von überbauten Flächen nur als Muldenversickerung möglich ist. Die Sickermulden sind entsprechend der Berechnungen in der o. g. Baugrunduntersuchung herzustellen. Die Gemeinde hat die Muldenversickerung verbindlich in der Satzung festzusetzen. Mit dem Inkrafttreten der B-Plansatzung mit entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung	<u>Zu: Niederschlagswasser</u> Die vorgelegte Baugrunduntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser des Ing.-Büro Weiße, 18528 Bergen auf Rügen vom 03.01.2023 zeigt auf, dass eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers ausschließlich über Sickermulden innerhalb des Plangebietes möglich ist. Die Begründung wird dahingehend ergänzt und eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Demgemäß entfällt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V durch den ZWAR.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			wird für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LwG und für die jeweiligen Grundstückseigentümern das Erlaubniserfordernis entfallen. Naturschutz Die Stellungnahme des Naturschutzes wird nachgereicht. Brand- und Katastrophenschutz Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind folgende Grundsätze einzuhalten: ▪ Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; ▪ Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), ▪ Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31.Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.	Zu: Naturschutz Es liegt keine Stellungnahme vor. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beschriebenen Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag empfohlenen Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen und im städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert. Zu: Brand- und Katastrophenschutz Die Begründung wird um Aussagen zur hinsichtlich der Notwendigkeit zur Errichtung erforderlicher Löschwasserentnahmestellen wie Löschwasserteiche oder -brunnen bzw. Löschwasserbehälter gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW ergänzt. Diese sind dauerhaft zu errichten sowie in geeigneter Weise zu unterhalten. Ferner sind die Löschwasserbehälter hinsichtlich ihres Fassungsvermögens so zu konzipieren, dass eine Löschwassermenge von 48 m³/h in maximal 300 m Entfernung gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur Errichtung einer Löschwasserzisterne wurde im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB verankert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>Bodenschutz</u> Eine Verwertung des anfallenden Bodens hat gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen. Die im Umweltbericht erwähnte Einstufung gemäß den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ist nicht mehr ausreichend. <u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. Bebauungsplanes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben, dass die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet ist. Ich empfehle, den offensichtlichen Schreibfehler im entsprechenden Verfahrensvermerk noch zu korrigieren. Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden. <u>Tiefbau</u> Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Nonnevitz“. Es ist nicht ersichtlich, ob bauliche Änderungen an der Gemeindestraße vorgesehen sind. Die Zufahrten regelt der Baulastträger, die Gemeinde. Nur bei Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV. <u>Abfallwirtschaft</u> Wie bereits in meiner Äußerung vom 30. Juni 2022 enthalten, bitte ich darum, den nachfolgenden Hinweis über die Abfallbewirtschaftung unter dem Punkt 8.4. gegen den bestehenden veralteten auszutauschen: „Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“	Zu: Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu: Kataster und Vermessung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Korrektur des Verfahrensvermerkes erfolgt auf redaktionellem Wege. Zu: Tiefbau Bauliche Veränderungen an der Gemeindestraße sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Zu: Abfallwirtschaft Die Begründung wird unter Punkt 8.4 „Abfallentsorgung/Altlasten“ um den genannten Hinweis redaktionell korrigiert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Für die Befahrbarkeit gelten die genannten Vorschriften aus der vorherigen o.g. Stellungnahme. Die Bereitstellung der Abfallbehälter wird aus momentaner Sicht an der Gemeindestraße erfolgen können.	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Schuhhagen 3 17489 Greifswald	12.09.2023	Mit den o.g. Vorhaben sollen auf dem Areal eines ehemaligen Ferienlagers im Ortsteil Nonnevitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Ferienhausgebiets geschaffen werden. Hierzu soll im Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 30 ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt werden In der landesplanerischen Stellungnahme vom 04.07.2023 wurde festgestellt, dass die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 04.07.2023 fort.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Badenstr. 18 18439 Stralsund	08.09.2023	Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden. Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Frankendamm 17 18439 Stralsund		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Str. 12 18236 Güstrow	04.09.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 8.8.2023 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	
6.	Landesamt für Innere Verwaltung PF 12 01 35 19018 Schwerin	09.08.2023	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege PF 11 12 52 19011 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Industrie- und Handelskammer Rostock Geschäftsstelle Stralsund Heilgeiststraße 34 18439 Stralsund	06.09.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern PF 10 12 04 18002 Rostock	11.09.2023	Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg- Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich M-V Putbusser Chaussee 4 18528 Bergen auf Rügen	28.08.2023	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Eine ausreichende Versorgung des geplanten Wohngebietes mit Elektroenergie ist derzeitig abgesichert bzw. kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Ggf. muss diesbezüglich die vorhandene Transformatorenstation ersetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und entsprechende Kostenangebote für eine Erschließung oder für Einzelanschlüsse ausgereicht werden. In dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich befinden sich im Randbereich Kabelanlagen und eine Transformatorenstation unseres Unternehmens. Sollten Anlagenteile baubehindernd wirken, ist schriftlich ein Antrag auf Baufeldfreimachung einzureichen.	Der Hinweis wurde dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben.
11.	EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg	08.08.2023	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH Holzweg 2 17438 Wolgast	17.08.2023	Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren! Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.	Der Hinweis wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.
13.	Wasser- und Bodenverband Rügen Bahnhofstraße 6 18528 Teschenhagen	14.08.2023	Stellungnahme Nr.: 140 / 2023 Die Belange des Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es befinden sich keine Gewässer und Anlagen des Verbandes im Planungsraum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen Putbuser Chaussee 1 18528 Bergen auf Rügen	10.08.2023	1. Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung der bestehenden Bebauung im Ort Nonnevitz erfolgt über öffentliche Anlagen des ZWAR. Entsprechende Anschlussmöglichkeiten bestehen auch für die Bauvorhaben in diesem Plangebiet, wobei im Rahmen der weiterführenden Planung zunächst der gemäß Bauplanung entstehende Gesamtwasserbedarf zu ermitteln ist. Gegebenenfalls sind noch weitere Maßnahmen zur Netzerweiterung der äußeren Erschließung erforderlich. Die innere Erschließung ist entsprechend neu aufzubauen. 2. Schmutzwasserentsorgung Öffentliche Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung sind derzeit in Nonnevitz nicht vorhanden. Vom ZWAR ist in den Jahren 2023 / 2024 geplant, entsprechende Anlagen zu bauen (Investitionsmaßnahme zur öffentlichen Schmutzwassererschließung Bakenberg / Nonnevitz). Die Schmutzwasserentsorgung in Nonnevitz erfolgt derzeit über dezentrale, private Kläranlagen und teilweise auch abflusslose Sammelgruben. Nach Fertigstellung der öffentlichen Anlagen besteht Anschlusspflicht für das Plangebiet. 3. Niederschlagswasserentsorgung Im Bereich des Plangebiets sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung	Zu: 1. Trinkwasserversorgung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung zur Herstellung der Trinkwasserversorgung im Plangebiet und der entsprechende Nachweis der Bedarfe und der resultierenden Kapazitäten erfolgt auf der Ebene der Bauantragstellung. Es erfolgt ein Hinweis im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB. Zu: 2. Schmutzwasserentsorgung Die Begründung wird um Aussagen zur tatsächlichen Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ergänzt. Bis zur Herstellung einer zentralen Entsorgungseinrichtung werden als Interimslösung Abflusslose Sammelgruben festgesetzt um die Entsorgung bis zum genannten Zeitraum zu gewährleisten. Zu: 3. Niederschlagswasserentsorgung Die vorgelegte Baugrunduntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser des Ing.-Büro Weiße, 18528 Bergen auf Rügen vom 03.01.2023 zeigt auf, dass eine

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			vorhanden und ist vom ZWAR derzeit auch nicht geplant, entsprechende Anlagen zu bauen. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen zur Versickerung/ Verrieselung auf den Grundstücken gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt. Falls die Versickerung/ Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken als Vorzugslösung nicht möglich ist, wäre zu prüfen, ob der Bau entsprechender zentraler Niederschlagswasserentsorgungsanlagen mit Einleitung in ein natürliches Gewässer möglich ist, die nach Fertigstellung vom ZWAR übernommen und betrieben werden. Die Errichtung von Anlagen zur Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein natürliches Gewässer. 4. Löschwasserversorgung Die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen in Nonnevitz sind für eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung nicht ausreichend dimensioniert. Demzufolge sind zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gesonderte Maßnahmen erforderlich. 5. Breitbandausbau Der Aufbau einer Breitbandinfrastruktur in Nonnevitz ist nicht Bestandteil derzeit bestehender Förderaufrufe. Ob der ZWAR hier in Zukunft tätig wird, ergibt sich aus den diesbezüglich weiterführenden politischen Entscheidungen und Planungen, die derzeit noch nicht konkret absehbar sind.	Versickerung anfallenden Niederschlagswassers ausschließlich über Sickermulden innerhalb des Plangebietes möglich ist. Die Begründung wird dahingehend ergänzt und eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Demgemäß entfällt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V durch den ZWAR. Zu: 4. Löschwasserversorgung Zur ausreichenden Sicherstellung des Plangebietes mit Löschwasser sind zusätzliche, geeignete Maßnahmen umzusetzen. Diese durch die Errichtung von Löschwasserbrunnen und/oder Löschwasserbehältern gemäß Arbeitsblatt W 405 des GVGW sicherzustellen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Der Vorhabenträger hat sich im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB dazu verpflichtet, Löschwasser bereitzustellen. Zu: 5. Breitbandausbau Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			6. Allgemeines Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Netzerweiterungen incl. Planungsleistungen sind vom Bauherrn / Erschließungsträger zu übernehmen. Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung den Umfang zur Herstellung der Anschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung/ ZWAR und § 5 Abs. 1 Abwasseranschluss-satzung/ ZWAR überschreiten, sind diese in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist dann in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen. Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.	Zu: 6. Allgemeines Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	Gemeinde Altenkirchen über Amt Nord-Rügen E.-Thälmann-Str. 37 18551 Sagard	23.08.2023	☒ Zur vorgelegten Planung geben wir unser Einvernehmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	Gemeinde Wiek über Amt Nord-Rügen E.-Thälmann-Str. 37 18551 Sagard	15.08.2023	☒ Zur vorgelegten Planung geben wir unser Einvernehmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	Gemeinde Insel Hiddensee über Amt West-Rügen Dorfplatz 2 18573 Samtens		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das Ferienhaupgebiet (SO FH) dient gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern, die dauerhaft zur Verfügung durch einen wechselnden Personkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.

- Zulässig sind:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
 - eine Beherbergung für Aufsuche- oder Beherbergungspersonen, die dem Sondergebiet zugeordnet sind
 - Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes
 - Räume für die Verwaltung und Vermietung der Ferienhäuser

1.1.2 Die maximale Grundflächennutzung ist für das Ferienhaupgebiet SO FH auf 0,3 begrenzt.

1.2 Energie, Wasser- und Entsorgung § 9 Abs. 16 BauGB

1.2.1 Die zur Umsetzung einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Rügen (ZWAIR) sind als interkommunale Abwasserkanäle zum Entsorgung anfallenden Schmutzwassers zulässig.

Das anfallende Niederschlagswasser ist über das Plangebiet zu entlastenden Sickerkanälen in geeigneter Weise zu entsorgen. Die Müden sind dauerhaft zu erhalten und sollen mit kleinen Böschungen hergestellt werden sowie durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Die Sickerkanäle sind entsprechend den Berechnungen und Ausführungen in der Baugrunderkundung des Ing-Büros Welfe, 18028 Bogen (Rügen) vom 03.01.2022 (Projektnummer 010882-2-1) herzustellen.

1.3 Maßnahmen zur Verminderung/Verminderung von Eingriffen/Vermeidung von Eingriffen für die Fauna § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.3.1 Verminderung- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme E 1

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind an den umliegenden Gebäuden insgesamt 6 Fledermausquartiere nach folgenden Kriterien zu installieren:

- 3 Stk. Fledermaus Fassade Gangjahresquartier - eine Nischenhaassefeld-fledermaus-fassade-gangjahres-quartier-
- 3 Stk. Fledermaus Fassade Sommerquartier - eine nischenhaassefeld-fledermaus-fassade-gangjahres-quartier-1,
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.

CEF-Maßnahme E 2

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind an den umliegenden Gehölzen insgesamt 3 Fledermausquartiere nach folgenden Kriterien anzubringen:

- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschnitten 12 cm,
- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschnitten 14 cm,
- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschnitten 18 cm,
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen - 5 m (Schutz vor Vandalismus),
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),
- Gewährleistung guter Anfruchtungsstellen (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl geeigneter Gehölzstände mit hoher Umliegezeit und b) durch die Verwendung einer zweigeteilten Aufhängvorrichtung (Dickwachstum),
- Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fallarbeiten.

CEF-Maßnahme E 3

Stützpunkte der Rauchsäule sind durch Verrichtung von Räumlichkeiten mit mindestens 30 m² Räumfläche an einer Deckenhöhe von mindestens 2,00 m in m in Umfeld des jetzigen Brutstandortes herzustellen. Die genaue Ausführung und der Standort sind der UBN abzustimmen. Diese Maßnahme muss vor dem Abbruch der Gebäude bzw. bei Abbruch nach dem Ende der letzten Brutperiode vor Beginn der nächsten Brutperiode (1. April) abgeschlossen und funktionstüchtig sein.

CEF-Maßnahme E 4

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Höhlentieren sind 3 Nistkästen nach folgenden Kriterien zu installieren:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastentypen (Holzbohlen - z.B. der Fa. Schwieger oder Hassefeldt),
- Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Gewährleistung guter Anfruchtungsstellen (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl geeigneter Gehölzstände mit hoher Umliegezeit und b) durch die Verwendung einer zweigeteilten Aufhängvorrichtung (Dickwachstum),
- Installation im Umfeld des Eingriffs,
- Ausrüstung der Kästen bereits vor Beginn der Fallarbeiten.

CEF-Maßnahme E 5

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudetieren ist die Installation von insgesamt 4 geeigneten Nistkästen aus Holzbohlen für die Arten Hausrotschildkröte bzw. Bachschnecke an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld umzusetzen. Zur Gewährleistung der Funktion der Einzelmaßnahme ist die Ausrüstung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.

Vermeidungsmaßnahme V1 - Zielart: Fledermaus

Alle Abbruch- und Baumaßnahmen sind unter Einsatz und Betreuung einer fachlich versierten ökologischen Bauleitung (ÖBB) durchzuführen. Diese soll insbesondere alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Basis kontrollieren. Bei Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Besonderen der ÖBB per Hand demonstriert werden, um eventuelle Quartierbereiche frühzeitig zu machen und gefährdet werden zu können. Bei Funden von Quartierbereichen sind die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Die Beleuchtungsstärke der Außenbeleuchtung im Plangebiet darf nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen. Zur Vermeidung störender Lichtemissionen in angrenzende Räume ist eine gezielte Beleuchtung von oben nach unten zu installieren. Zum Einsatz kommen sollen vollabgedeckte LED-Leuchten mit Farbtemperatur von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Verleuchtungen von < 540 lm.

Vermeidungsmaßnahme V2 - Zielart: Brutvögel

Die Bauleitungsmaßnahme inklusive Bauleitung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar beginnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Bauleitungsmaßnahme zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung vor der Bauleitung auf Brutvorkommen erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.

Die Fenster des Türbereichs ist nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung des Lärmschutzes vom vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMIDT et al. 2012) herzustellen.

Vermeidungsmaßnahme V3 - Zielart: Amphibien

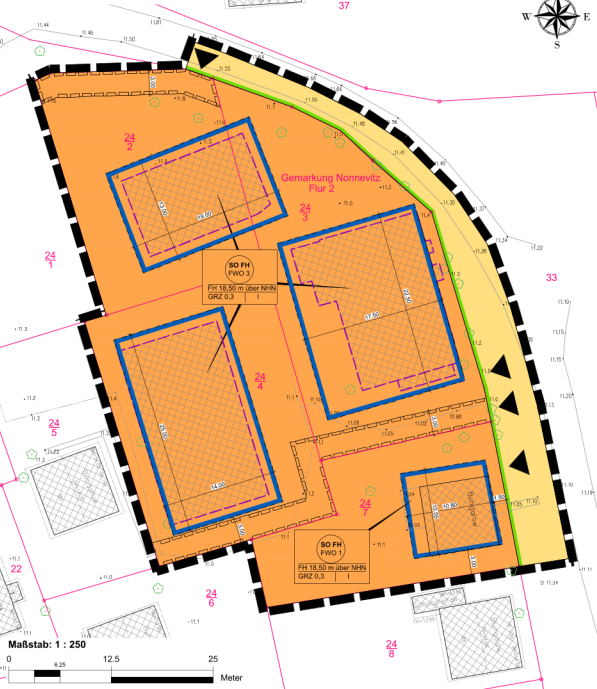
Im Rahmen einer ökologischen Bauleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem folgende Gebiete, kleine Pflanzenteile, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzusetzen. Bei Funden von Amphibien

- sind diese einzustreichen und in ungefährdeten Bereiche umzusiedeln und
- ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibienzaun auszusperren (siehe Amtsanweisung für Fachbetrieb S. 28 Abbildung 7)

SATZUNG DER GEMEINDE DRANSKE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "NONNEVITZ II"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Nonnevitze II" der Gemeinde Dranske, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

PLANZEICHNUNG TEIL A



Binowes

Insbesondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich muss die Bauleitungsmaßnahme durch eine ökologische Bauleitung begleitet werden. Das dazu geeignete fachkundige Personal ist der unteren Naturschutzbehörde des Landes Vorpommern - Rügen voranzubringen. Für Gebäudebrüter ist unmittelbar vor der Abbrucharbeiten zu prüfen, ob sich am Gebäude Brutvorkommen eingestellt haben. In diesem Falle sind die Abbrucharbeiten nach Beendigung der Brutperiode durchzuführen und entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen herzustellen.

Darüber hinaus ist die Abbruchgebäude aufgrund potenziell vorhandener Tagesspatzengefährdung für Fledermaus unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren, wenn Gebäudebrutvorkommen zwischen März und Oktober erfolgen sollten. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde des Landes Vorpommern - Rügen unmittelbar mitzuteilen. Sofern Besiedlungen der Gebäude als Schutzplätze festgestellt werden, sind vor den Abbrucharbeiten die Gebäudebrüter als vorgegebene Ausgleichsmaßnahmen an geeigneten Bäumen oder Gebäuden innerhalb des Plangebietes zu installieren. Auf diese Weise werden entsprechende Ersatzhabitate für Fledermaus in einem räumlichen Zusammenhang geschaffen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.

Bodenendkmal

Sollten während der Erdatarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöNSG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Baufragenden des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpfichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichnungserklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 16.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO FH, Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 Abs. 4 BauNVO

Zweckbestimmung: Ferienhaupgebiet

Beschränkung der Zahl der Ferienwohnungen je Ferienhaus

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

I, Zahl der Vollgeschosse

FH 18,50 m maximale Firsthöhe in Meter über NHH in Höhenbezugsystem DHHN 92 als Höchstmaß

3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

4. Verkehrsmittel § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

5. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Flurstücke 24/1, 24/4, 24/5

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorb. bauliche Anlagen

Abbruch vorh. baulicher Anlagen

Bemalung in Meter

Kataster

vorb. Bäume

Nutzungsanbahn

III. Nachrichtliche Übernahme

vorb. Höhe in Meter über NHH in Höhenbezugsystem DHHN 92

Verfahrensmerkmale

1. Aufgekl. aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.9.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen der Gemeinde und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 29.9.2022 bis 16.10.2022 erfolgt.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Begründung wurden am 21.4.2022 gebilligt.

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorprojekts vom 06.06.2022 bis zum 24.06.2022 im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-lan.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 24.06.2022 bis 10.08.2022 erfolgt. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-lan.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes MV veröffentlicht.

5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.05.2022 frühzeitig nach § 4(1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung über die Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.

6. Die Gemeindevertretung hat am 1.12.2022 die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) und der Behörden nach §(1) BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und Umweltverträglichkeitsstudien haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.b-lan.de (Gemeinde Dranske/Bebauungsplanverfahren) und unter www.b-lan.de (Bau- und Planungsportal M-V) öffentlich ausgestellt. Zusätzlich wurde die Unterlagen während folgender Zeiten montags, mittwochs, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr bis 19.00 Uhr und freitags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr bis 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Nord-Rügen öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung im Amt und im Internet mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist auf elektronischem Weg abgegeben sind oder von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können sind in der Zeit vom bis öffentlich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-lan.de und auf dem Landesportal MV (plan.gemeinde-mv.de) bekannt gemacht worden.

9. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die Rechtsfolgen der Erklärung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

12. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt beschreiben. Hinsichtlich der laparischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß möglich ist, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS - Grundstabsbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

..... den Unterschrift/Siegel Vermesser

Dranske, den Lothar Kuhn Der Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan wird hermit ausgefertigt.

Dranske, den Lothar Kuhn Der Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über ihn Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom bis öffentlich bekannt gemacht und ist der Bekanntmachung der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Verlebens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 2(1) Abs. 1 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (siehe § 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Dranske, den Lothar Kuhn Der Bürgermeister

Planungsdarle

Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure KRAWUTSCHKE + MEISNER + SCHÖNMANN in 18528 Bergen, vom August 2021

(Lagebezug: ETR589 - UTM 33, Höhenbezug: DHHN 92)

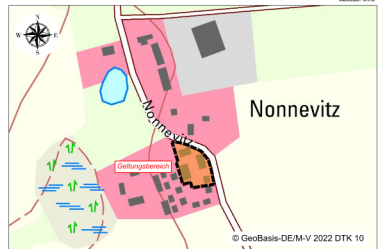
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:250 dargestellt und beulst sich auf eine Fläche von 0,3 ha. Er umfasst die Flurstücke 24/2, 24/4, 24/4, 24/7 und 23 (bzw. der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Nonnevitze).

Rechtsgrundlagen

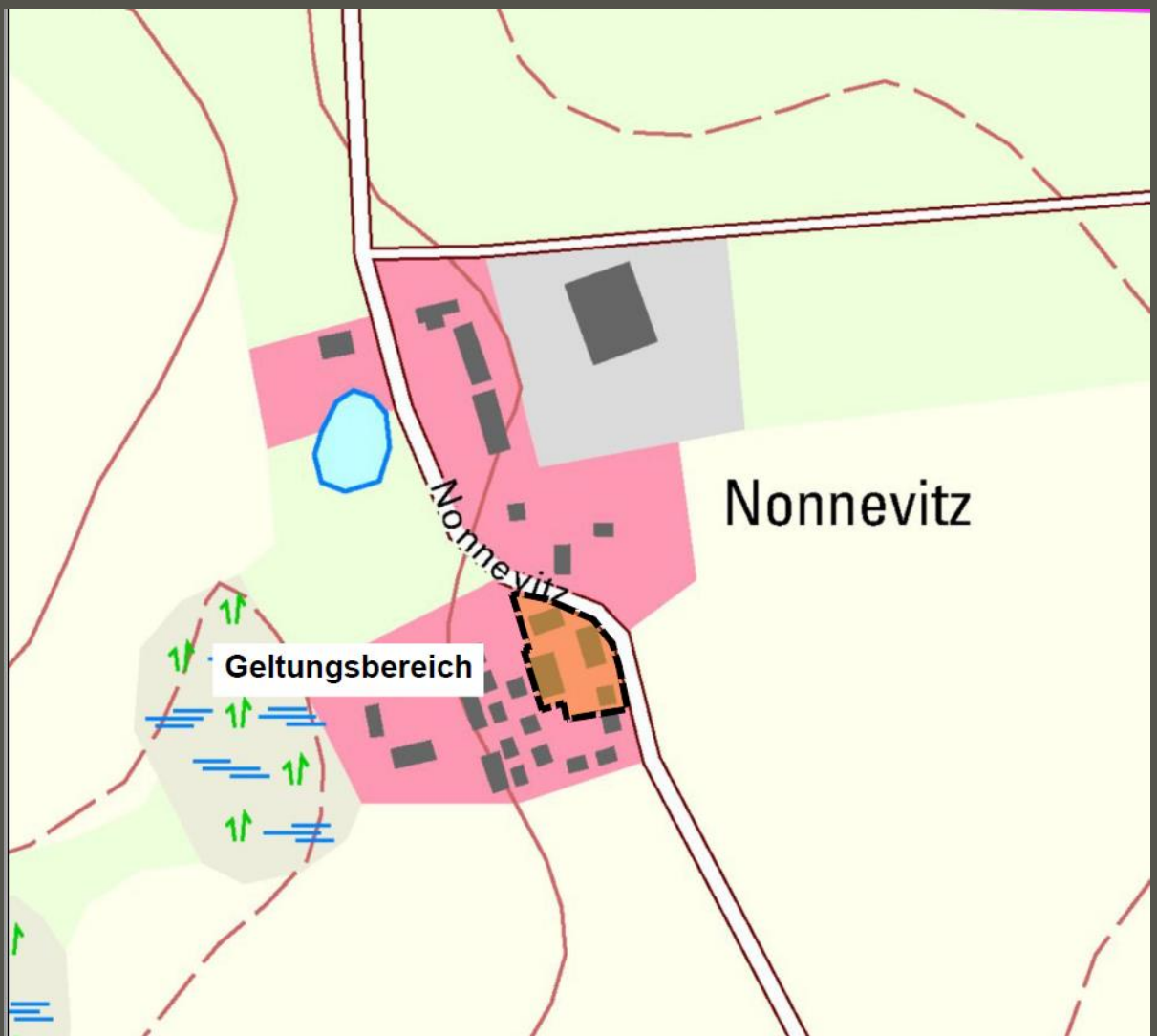
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - K-V M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVBl. M-V S. 834, 839)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 548)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 (GVBl. M-V 2016, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794)
- Hauptsatzung der Gemeinde Dranske in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte



Gemeinde Dranske

Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“



Begründung

Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4. VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	5
5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	8
6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	11
6.1 Städtebauliches Konzept	11
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	12
6.3 Örtliche Bauvorschriften	13
6.4 Verkehr	13
6.5 Umweltprüfung	14
7. IMMISSIONSSCHUTZ	17
8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	17
8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung	17
8.2 Gewässer	18
8.3 Telekommunikation	18
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten	19
8.5 Brandschutz	19
9. DENKMALSCHUTZ	20
9.1 Baudenkmale	20
9.2 Bodendenkmale	20
10. HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG	20
11. KOSTENÜBERSICHT	21
12. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	22
13. BIOTOPTYPENKARTIERUNG ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG	
14. UMWELTBERICHT ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG	

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Für die Flächenkulisse des Areals des ehemaligen Kinderferienlagers des damaligen Fleischkombinates Berlin hat die Gemeinde Dranske in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die dazu notwendige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der gewählte Geltungsbereich ist baulich bereits erheblich vorgeprägt. Für die bestehenden Gebäude ist nach Einschätzung des derzeitigen Eigentümers eine Sanierung im Bestand wirtschaftlich nicht darstellbar. Entsprechend sollen drei Gebäude abgerissen und in vergleichbarer Kubatur mit leicht veränderter Gebäudestellung neu errichtet werden.

Für die Neubauten soll eine eingeschossige Bauweise mit bis zu vier Ferienwohnungen je Ferienhaus zulässig sein. Die Errichtung und der Betrieb von Ferienhäusern ist gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO in entsprechenden Sondergebieten, die der Erholung dienen, möglich.

Zusammengefasst dient das Aufstellungsverfahren der Schaffung von Baurecht für den Neubau von drei Ferienhäusern mit insgesamt bis zu 12 Nutzungseinheiten sowie einer Betriebswohnung an einem seit 1950 für die Erholungsnutzung vorgeprägtem Standort.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März (GVOBl. M-V S. 546)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LwaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Dranske in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Entwurfsvermessung des Vermessungsbüros Krawutschke-Meißner-Schönemann vom August 2021; Lagebezug: ETRS-UTM33; Höhenbezug DHHN92

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:250 dargestellt. Er umfasst auf einer Fläche von ca. 0,3 ha die Flurstücke 24/2, 24/3, 24/7, 27 sowie 33 (teilw.) der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Nonnevitz.

4. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Dranske ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 2016
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz LEP 4.1 fordert, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen.

Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. **(LEP M-V 4.1 (5) (Z))**

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. **(LEP M-V 4.1 (6) (Z))**

Unter Zersiedlung fallen die untergeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie das Zusammenwachsen von Siedlungen.

Eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur soll gefördert werden **(Ziel LEP 4.2 [2])**.

Vorliegend ist ein Konflikt mit den im LEP formulierten Zielstellungen nicht erkennbar, denn es handelt sich um den im Zusammenhang bewohnten Ortsteil Nonnevitze. Außenbereichsflächen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht in Anspruch genommen.

Das LEP MV weist den Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen **(Programmsatz 4.5 [3] LEP MV)**.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden **(Programmsatz 4.6 [4] LEP MV)**.

Das **RREP VP** beinhaltet die konkretisierten wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Regionalplanung. Es stellt ein regionales Gesamtkonzept auf der Grundlage überörtlicher Zielvorstellungen dar. In der Festlegungskarte des RREP VP wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als **Tourismusschwerpunktraum** dargestellt. In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Die planerische

Grundlage für die Tourismusentwicklung sollen regional abgestimmte Tourismuskonzepte bilden (**Programmsatz 3.1.3 [4] RREP VP**).

Im System der Zentralen Orte ist Dranske im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als Siedlungsschwerpunkt festgesetzt. Der Ortsteil Nonnevitz unterliegt hingegen keiner zentralörtlichen Funktion.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Dranske verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Stand der 11. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012.

Dieser Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgt jedoch nicht. Es handelt sich um das Areal eines ehemaligen Kinderferienlagers mit entsprechender baulicher Vorprägung. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist damit auch zukünftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzung als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“, ist daraus nicht zu entwickeln. Aus diesem Grund wurde im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dranske durchgeführt.

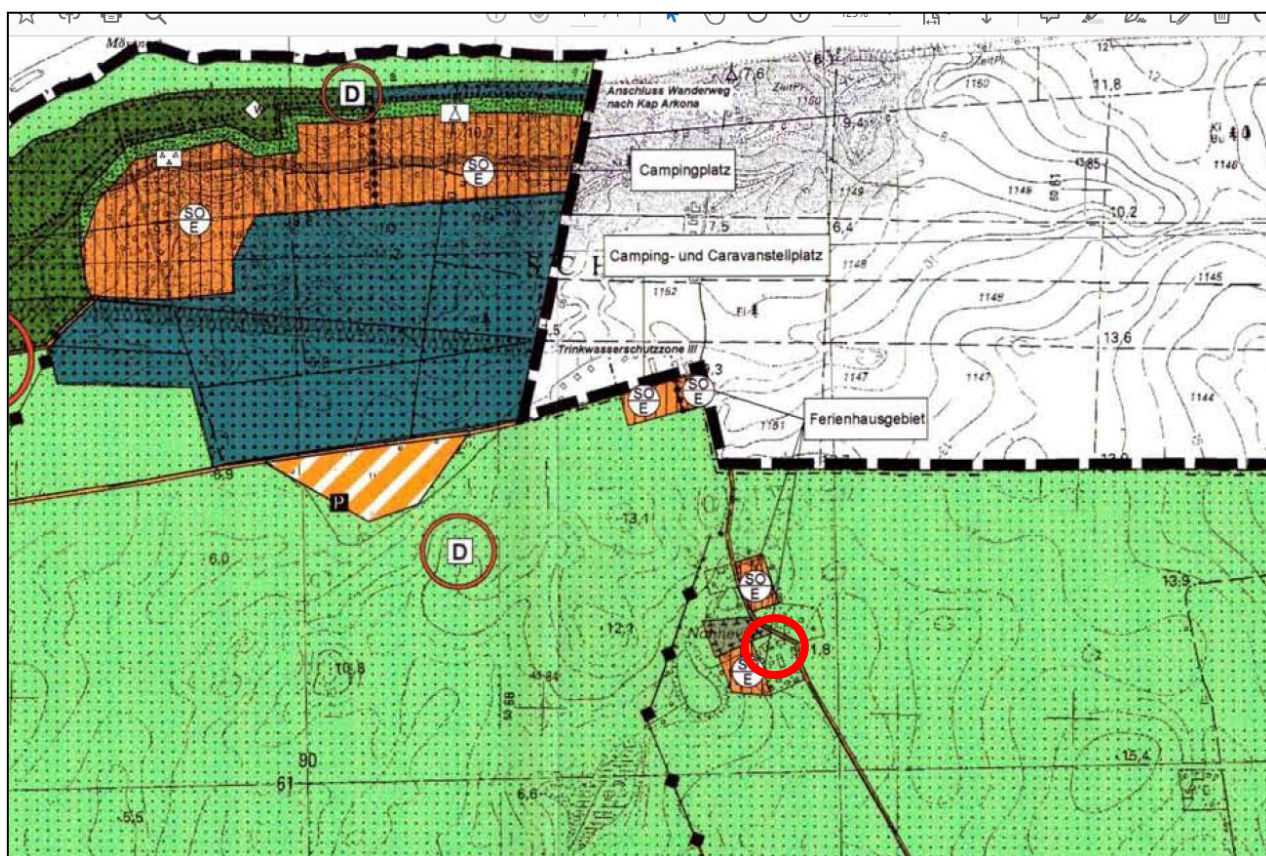


Abbildung 1: Auszug des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Dranske, der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Bereich der roten Markierung

Für die mit dieser Planung zusätzlich auszuweisende Sondergebietsfläche in der Gemeinde Dranske wurde im Vergleich mit möglichen Alternativflächen neben der guten medialen und verkehrlichen Erschließung auch die Vorprägung durch vorhandene Versiegelungen geprüft. So wurde in den Prüfungsrahmen das sich direkt nördlich des Plangebietes befindliche Flurstück 37, Flur 2, Gemarkung Nonnevitz einbezogen, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dranske derzeit ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Hier jedoch lag keine der in Rede stehenden Planung entsprechenden, städtebauliche Mangellage vor. Zudem sieht die Gemeinde aufgrund der derzeit ausgeübten Wohnnutzung des in privater Hand befindlichen Grundstückes, derzeit keinen Bedarf zur Anpassung Ihres gesamtgemeindlichen Planungsinstrumentes oder auf Einbeziehung in das in Rede stehende Planvorhaben. Eine Weiterentwicklung der Ortslage über den Bestand hinaus ist zudem derzeit nicht vorgesehen.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in im Nordosten des Siedlungskörpers Nonnevitz eingebettet in bestehende touristische Nutzungen. Erschlossen wird der Geltungsbereich über die Gemeindestraße Nonnevitz im Osten des Geltungsbereiches.



Abbildung 2: Luftbild mit dreidimensionale Gebäudeansicht, der Planungsraum ist rot markiert
Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gebaeudeviewer3d>

Westlich und auch südlich sind neben den Wohnhäusern bereits zahlreiche Ferienhäuser vorhanden.

Der Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches umfasst vier Gebäude mit Satteldach und Firsthöhen zwischen 4,50 m und 7,50 m als Haupt- und Nebengebäude. Nördlich und östlich bestehen Zäune zur Grundstückseinfriedung.

Innerhalb des Planungsraumes bestehen zahlreiche Bäume und Gehölzflächen, die als solches in das Gesamtkonzept der Ferienhausnutzung integriert werden können. Neben zwei großen Pappeln im Norden und einer Birke dominiert die Esche den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Planungsraum wird von einer Baumreihe aus Birken umgeben. Innerhalb des Geltungsbereichs setzt sich der Gehölzbestand aus einigen Birken, Kiefern, Tannen und Pappeln zusammen.

Trotz einer zunehmenden Ruderalisierung der Freiflächen sind von der Aufstellung des Bebauungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Darüber hinaus werden keine Gewässer überplant.

Das topographische Gelände ist mit Höhen um 11 m NHN als eben einzuschätzen.

Nationale und europäische Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Ferienhausgebiet durch die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 10 Abs. 4 BauNVO, zu schaffen.

Zielstellung muss es sein, die Feriengäste auch über die Saison hinaus an den Standort und die umliegenden touristischen Highlights im Gemeindegebiet zu binden. Die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur soll gesichert und ausgebaut werden, ohne dass die Belange des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes vernachlässigt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der städtebaulichen Konzeption, dem ständig wachsenden Bedarf an Ferienunterkünften gerecht zu werden, ohne das städtebauliche Gesamterscheinungsbild der Ortslage Nonnevitz in seinen Grundzügen zu verändern. Daraus resultierend sollen entsprechende Vorgaben zu Geschossigkeit und Firsthöhe sowie zur Anzahl der Nutzungseinheiten in die Festsetzungssystematik eingearbeitet werden.

Die Entwicklung des gewählten Standorts eignet sich unter der Maßgabe, dass nicht vorgeprägte Bereiche des Gemeindegebietes einen deutlich erhöhten Empfindlichkeitsgrad aufweisen, wenn man die Anforderungen des Landschaftsschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes als öffentlichen Belang berücksichtigt.

Der wertgebende Baumbestand soll auch nach Umsetzung der Abriss- und Neubauarbeiten weitestgehend erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird auf den gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V verwiesen.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Regelungsabsichten der Gemeinde Dranske beschränken sich auf die in § 10 BauNVO definierten Erholungsnutzungen. Entsprechend ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ erforderlich.

Die Ausdehnung des Sondergebietes gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO umfasst den gesamten Geltungsbereich als anthropogen überprägte Teilfläche eines ehemaligen Kinderferienlagers.

Zur Differenzierung des Maßes der baulichen Nutzungen werden innerhalb des Sondergebietes Ferienhaus (SO FH) vier Baufelder festgesetzt.

Beabsichtigt ist innerhalb der drei **nördlichen Baufelder der Abbruch des Gebäudebestandes** sowie der Neubau von drei Ferienhäusern mit jeweils bis zu vier Nutzungseinheiten.

Die Gemeinde Dranske plant dazu mit einer zulässigen Firsthöhe von bis zu 18,50 m NHN und der Möglichkeit, ein ausgebautes Dachgeschoss zumindest anteilig ebenfalls für Feriengäste nutzbar zu erschließen.

Innerhalb des zweiten **südlichen Baufeldes** soll ein bestehender, eingeschossiger Ferienbungalow als solches erhalten und betrieben werden. Entsprechende Firsthöhen und Angaben zur Geschossigkeit werden ebenso festgesetzt.

Aufgrund des hohen Vorversiegelungsgrades wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 begrenzt. Eine Überschreitung dieser Grundflächenzahl für Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO wird bewusst nicht ausgeschlossen.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Dranske.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. *Das Ferienhausgebiet (SO FH) dient gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern, die dauerhaft zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen.*

Zulässig sind

- *Ferienhäuser und Ferienwohnungen*
- *eine Betriebswohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen, die dem Sondergebiet zugeordnet sind*
- *Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes*
- *Räume für die Verwaltung und Vermietung der Ferienhäuser*

2. *Die maximale Grundflächenzahl ist für das Ferienhausgebiet SO FH auf 0,3 begrenzt.*

Flächenbilanz

Festsetzung	davon anteilig	Fläche in m²	Summe in m²
Geltungsbereich:			2.616
öffentliche Straßeverkehrsfläche (im Bestand)			383
Sondergebiet Ferienhaus:			2.616
	Vorversiegelung:	980	
	GRZ 0,3:	785	
	Überschreitung nach § 19 Abs. 2 BauNVO	392	
	Summe:	1.177	
	mögliche Neuversiegelung:	197	

Aus der Flächenbilanz wird deutlich, dass mit den gewählten Festsetzungen kompensationspflichtige Neuversiegelungen in einem Gesamtumfang von 197 m² möglich sind.

6.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, *örtliche Bauvorschriften* erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Absatz 3 der Landesbauordnung M-V gegeben. Für den Planungsraum des vorliegenden Bebauungsplans wird auf die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften verzichtet.

6.4 Verkehr

Zum Nachweis der gesicherten Erschließung, sowie zur Erfüllung der Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB wird anteilig das direkt östlich angrenzende, in kommunalem Besitz befindliche Flurstück 33, Flur 2 der Gemarkung Nonnevitz in den Geltungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche signiert. Die Zufahrten werden zudem gesondert ausgewiesen.

Die Einteilung der internen Verkehrserschließung wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Zur Erschließung der westlich angrenzenden Nachbargrundstücke 24/1, 24/4 und 24/5 ist jedoch die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Norden und Süden des Planungsraumes zugunsten dieser benannten Flurstücke notwendig.

6.5 Umweltprüfung

Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht (siehe gesonderte Anlage).

Im Ergebnis der erfolgten Umweltprüfung konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zur Beurteilung der Betroffenheit relevanter Arten wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. (siehe Umweltbericht Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BSTF 2022)).

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die betroffenen Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen. Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend. Die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes übernommen und damit verbindlich geregelt.

Gehölzschutz

Die Belange des gesetzlichen Einzelbaumschutzes sind im Bauleitverfahren abzuarbeiten. Dementsprechend wurden im Rahmen der Planung die örtlich vorhandenen Gehölze durch eine Vermessung aufgenommen. Gemäß § 18 NatSchAG M-V erfolgten Aufnahmen nach Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30m

Höhe. Im Ergebnis dieser Aufnahmen wurden als wesentlich vorhandene Baumarten Eschen, Birken und Pappeln festgestellt. Die beiden in Abbildung 3 rot umrandeten Pappeln sind die einzigen Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden aufweisen. Diese wären lt. Definition gem. § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Aufgrund der Sonderregelungen gem. § 18 Nr. 3 NatSchAG M-V gilt dies für die Baumart Pappeln im Innenbereich nicht. Somit wurden keine gesetzlich geschützten Bäume im Plangebiet festgestellt werden. Deshalb erfolgten auch **keine** Festsetzungen zu gesetzlich geschützten Bäumen.



Abbildung 3: Auszug aus der Entwurfsvermessung des Vermessungsbüros Krawutschke-Meißner-Schönemann vom August 2021

Biotoptypenkartierung

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018 erforderlich. Im vorliegenden Fall der Sondergebietsausweisung als „Ferienhausgebiet“ ist bei der Biotopkartierung zur Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen ein Puffer von 50 m im Wirkungsbereich I und 200 m im Wirkungsbereich II rund um die geplanten Vorhaben einzubeziehen. Dementsprechend wurde eine Biotoptypenkartierung als gesonderter Teil der Begründung erstellt.

Im Ergebnis wurde in der Wirkzone I und II nur ein betroffenes Biotop mit der Wertstufe 3 festgestellt, dass in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Dieses in der Wirkzone II mittelbar betroffene Biotop „Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer“ (Nr. 5.4.5 Code (SEV) weist eine Flächengröße von 843 m² auf.

7. Immissionsschutz

Das Umfeld des Geltungsbereiches umfasst vorwiegend touristische Nutzungen sowie eine nördlich angrenzende Wohnnutzung und eine westlich direkt angrenzende landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Geplante Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes haben demgegenüber einen Anspruch darauf, von allen erheblichen Störungen, insbesondere Immissionen, freigehalten zu werden, die ein ruhiges und gesundes Wohnen bzw. den Aufenthalt stören, beeinträchtigen oder erheblich belästigen können.

Das Verkehrsaufkommen der umliegenden Gemeindestraßen ist als gering einzustufen. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerfläche lässt lediglich in Umbruch- und Erntezeiten gewisse Staub-, Geruchs- und Geräuschemissionen erwarten.

Derzeit sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Planungsraum vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Gleichermaßen sind auf die umliegenden Nutzungen keine wesentlichen, negativen Auswirkungen durch den späteren Regelbetrieb des Vorhabens zu erwarten.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung sowie weitere Leitungen zur Trinkwasserversorgung. Öffentliche Anlagen zur Abwasserentsorgung sind derzeit nicht vorhanden.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Geltungsbereiches obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR). Die Trinkwasserversorgung kann mit Anschluss an die vorhandene Versorgungsleitung erfolgen. Die Abwasserentsorgung im Bereich Nonnevitz erfolgt derzeit dezentral über private Kläranlagen sowie teilweise durch abflusslose Sammelgruben. Gemäß der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen vom 10.08.2023 sind für den Zeitraum der Jahre 2023/2024 im Rahmen der Investitionsmaßnahme zur öffentlichen Schmutzwasserschließung Bakenberg / Nonnevitz die Errichtung zentralisierter Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorgesehen. Nach Errichtung der Anlagen besteht Anschlusspflicht für das Plangebiet. Bis zu diesem Zeitpunkt werden als Interimslösung abflusslose Sammelgruben zur Entsorgung anfallenden Schmutzwassers zu errichten. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Folgende textliche Festsetzung wurde getroffen:

Bis zur Umsetzung einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) sind als Interims-lösung abflusslose Sammelgruben zur Entsorgung anfallenden Schmutzwassers zulässig.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR.

Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG) durch den ZWAR. Öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Eine im Rahmen der Planaufstellung durchgeführte Baugrunduntersuchung zur Versickerung von Niederschlagswasser des Ing.-Büro Weiße, 18528 Bergen (Rügen), vom 03.01.2023 (Projektnummer 01/088/22-E1) kam im Rahmen diesbezüglicher Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet einzig über eine Muldenversickerung durchgeführt werden kann. Diese lassen sich in Rasenflächen einbeziehen, wobei die Fläche auch auf mehrere Sickermulden entsprechend der Einzugsgebiete von befestigten Flächen aufgeteilt werden kann. Demgemäß entfällt die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Demzufolge ist die Niederschlagswasserversickerung dezentral auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen.

Folgende textliche Festsetzung wurde getroffen:

Das anfallende Niederschlagswasser ist über auf dem Plangebiet zu errichtende Sickermulden in geeigneter Weise zu entsorgen. Die Mulden sind dauerhaft zu erhalten und sollen mit flachen Böschungen hergestellt werden sowie durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Die Sickermulden sind entsprechend den Berechnungen und Ausführungen in der Baugrunduntersuchung des Ing.-Büros Weiße, 18528 Bergen (Rügen) vom 03.01.2023 (Projektnummer 01/088/22-E1) herzustellen.

8.2 Gewässer

Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

8.3 Telekommunikation

Es befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich, die als solches weiterhin genutzt werden können.

Der Leitungsbestand ist nach den Vorgaben des Versorgungsträgers zu schützen.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen.

Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Der Bodenaushub ist auf die Einstufung nach LAGA zu untersuchen.

Für die Abfallentsorgung sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der BGI 5104 zu berücksichtigen.

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 17. Dezember 2015, in der aktuellen Fassung vom 9. Oktober 2017 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger."

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu baulichen Anlagen geschaffen. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen. Gemäß der Stellungnahme des ZWAR vom 10.08.2023 sind die örtlichen Trinkwasserversorgungsanlagen nicht ausreichend für eine bedarfsgerechte Löschwasserversorgung. Gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW sind zur Sicherstellung der lokalen Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Löschwasserteiche oder -brunnen bzw. Löschwasserbehälter

fest und dauerhaft zu errichten sowie in geeigneter Weise zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Errichtung einer Löschwasserzisterne wurde im städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB verankert.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Baudenkmale bekannt. Dies wurde durch die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Rügen vom 30.06.2022 entsprechend bestätigt.

9.2 Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmale bekannt. Dies wurde durch die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern Rügen vom 30.06.2022 entsprechend bestätigt.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. Hinweise zur Bauausführung

- Die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch § 40 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. 12.2010 (GVBl. M-V S. 713), sind zu beachten.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

11. Kostenübersicht

Die Investoren verpflichten sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde Dranske damit nicht vorhersehbar.

12. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz

Festsetzung	davon anteilig	Fläche in m²	Summe in m²
Geltungsbereich:			2.616
Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Bestand)			383
Sondergebiet Ferienhaus:			2.616
	Vorversiegelung:	980	
	GRZ 0,3:	785	
	Überschreitung nach § 19 Abs. 2 BauNVO	392	
	Summe:	1.177	
	mögliche Neuversiegelung:	197	

Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird zunächst aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. Die Wertstufe für „Ferienhausgebiet“ (PZF) ist 0. Der durchschnittliche Biotopwert berechnet sich aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades des derzeitigen Biotoptyps.

Biotopwert PZF: $1 - 0,83$ (Versiegelungsgrad) = **0,17**

Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Beträgt der Abstand zu vorhandenen Störquellen weniger als 100 m, ist ein Lagefaktor von **0,75** anzunehmen. Für die Flächen in einem Abstand von 100 m bis 625 m beträgt der Lagefaktor **1,00**.

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Bio- toptyp	Fläche des be- ein- träch- tigten Biotops in m ²	Bio- top- wert	Lage- faktor	EFÄ m ² = Fläche * Biotopwert * Lage- faktor	Eingriffsflä- chenäquiva- lent [m ² EFÄ]
13.9.6 - Ferien- hausge- biet	2.616	0,17	0,75	2.616 * 0,17 * 0,75	334
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquiva- lente:					334

Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Mittelbare Biotopbeeinträchtigungen für den vorliegenden Fall der Sondergebietsausweisung als „Ferienhausgebiet“ sind im Wirkungsbereich I (50m) und im Wirkungsbereich II (200m) zu untersuchen. Hierbei sind die Wirkfaktoren für betroffene Biotoptypen (ab Wertstufe 3) im Wirkungsbereich I mit 0,5 und im Wirkungsbereich II mit 0,15 zu berücksichtigen. Aus der erstellten Biotoptypenkartierung wurde nur der Biotoptyp „Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer“ (Nr. 5.4.5 Code (SEV) mit einer Flächengröße von 843 m² als betroffen ermittelt.

Bio- toptyp (Code)	Fläche des be- ein- träch- tigten Biotops in m ²	Bio- top- wert	Wirk- faktor	EFÄ m ² = Fläche * Biotopwert * Wirk- faktor	Eingriffsflä- chenäquiva- lent [m ² EFÄ]
5.4.5 - (SEV)	843	6	0,15	843 * 6 * 0,15	759
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquiva- lente:					759

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es ist biotopunabhängig die teilversiegelte Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von **0,2** zu berücksichtigen. Für vollversiegelte Flächen ist ein Zuschlag von **0,5** zu berücksichtigen.

Vorliegend ist die zusätzliche Vollversiegelung in einem Umfang 197m² zu berücksichtigen.

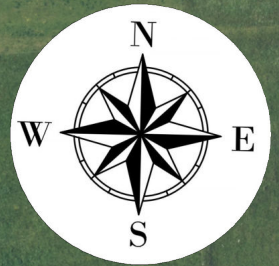
Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung	EFÄ= Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche * Zuschlag	Eingriffsflächenäquivalente EFÄ
197 m ²	0,5	EFÄ = 197 * 0,5	99
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:			99

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

m ² EFÄ für Biotopbeseitigung	+	m ² EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
334		759		99	1.192
Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m² EFÄ:					1.192

Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 1.192 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung einer zertifizierten Ökokontomaßnahme innerhalb der betroffenen Landschaftszone vollständig kompensiert. Die entsprechenden Angebote der in Frage kommenden Ökokontoinhaber wurden bereits eingeholt und werden Bestandteil der städtebaulichen Vertragsgestaltung mit den Investoren.



Biotoptypenkartierung

Bebauungsplan Nr. 30 "Nonnevitz II"

Legende

- Geltungsbereich
- Wirkzone I 50m
- Wirkzone II 200m

Biotoptypen

- ACS Sandacker
- BLR Ruderalgebüsch
- GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten
- GMA Artenarmes Frischgrünland
- ODE Einzelgehöft
- ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
- ODT Tierproduktionsanlage
- OVL Straße
- OVP Parkplatz
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
- PZF Ferienhausgebiet
- RTT Ruderele Trittflur
- SEV egetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer
- VHD Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte

0 75 150 m

© GeoBasis-DE/M-V

© GeoBasis-DE/M-V

© GeoBasis-DE/M-V

© GeoBasis-DE/M-V

Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“



Auftraggeber **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer und
Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und
Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg
Deutschland
Mobil | 0171 / 69 34 337



Ort, Datum: Neubrandenburg, 26. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens.....	4
1.2	Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	6
2.1	Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums	6
2.2	Übersichtsbegehung.....	7
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands.....	7
2.3.1	Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit	8
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.3.3	Schutzgut Fläche.....	8
2.3.4	Schutzgut Boden	8
2.3.5	Schutzgut Wasser	9
2.3.6	Schutzgut Landschaft	9
2.3.7	Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	9
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
2.3.9	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	10
2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	10
2.4.1	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch	10
2.4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität.....	10
2.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	10
2.4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	11
2.4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	11
2.4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	12
2.4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	12
2.4.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete	12
2.4.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.4.10	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen.....	13
2.5	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	13
2.6	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
2.8	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
3	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG.....	14
3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	14
3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	14
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	15
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	16

Anlagen:

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BSTF 2022)

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GB	Geltungsbereich
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für Teilflächen des Areals des ehemaligen Kinderferienlagers des damaligen Fleischkombinates Berlin hat die Gemeinde Dranske in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die dazu notwendige Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Zusammengefasst dient das Aufstellungsverfahren der Schaffung von Baurecht für den Neubau von drei Ferienhäusern mit insgesamt bis zu 12 Nutzungseinheiten an einem seit 1950 für die Erholungsnutzung vorgeprägtem Standort.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:250 dargestellt. Er umfasst auf einer Fläche von ca. 0,3 ha die Flurstücke 24/2, 24/3, 24/7 sowie 27 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Nonnevitz.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zusammenhang mit Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Die vorliegende Planung ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Rahmen der Umweltprüfung ist weiterhin die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse liegen in Form eines extern angefertigten Artenschutzfachbeitrages vor. (S. Artenschutzfachbeitrag BSTF 2022)

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante die Flächeninanspruchnahme betreffend die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Lärm-, Staub- sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Wahrnehmbarkeit der Anlage bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen. Maßgeblich für die Betrachtungen sind die Realisierung des Vorhabens, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksteile innerhalb der Betriebsphase.

Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgte in einem gesonderten Fachbeitrag (Vgl. Anlage 1, Artenschutzfachbeitrag BSTF 2022). Die Ergebnisse und deren artenschutzrechtliche Bewertung finden sich in Kurzfassung unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Städtebauliche Zielstellung des Vorhabens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Ferienhausgebiet durch die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebietes nach § 10 Abs. 4 BauNVO, zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen der städtebaulichen Konzeption, dem

ständig wachsenden Bedarf an Ferienunterkünften gerecht zu werden, ohne das städtebauliche Gesamterscheinungsbild der Ortslage Nonnevitz in seinen Grundzügen zu verändern. Die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur soll zudem gesichert und ausgebaut werden, ohne dass die Belange des Natur, Gewässer- und Landschaftsschutzes vernachlässigt werden.

Beabsichtigt ist innerhalb des nördlichen Baufeldes der Abbruch des Gebäudebestandes sowie der Neubau von bis zu drei Ferienhäusern mit jeweils bis zu vier Nutzungseinheiten. Innerhalb des zweiten südlichen Baufeldes soll ein bestehender, eingeschossiger Ferienbungalow als solches erhalten und betrieben werden. Der wertgebende Baumbestand soll auch nach der Umsetzung der Abriss- und Neubauarbeiten weitestgehend erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird deshalb auf den gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V verwiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:250 dargestellt. Er umfasst auf einer Fläche von ca. 0,3 ha die Flurstücke 24/2, 24/3, 24/7 sowie 27 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Nonnevitz.

1.2 Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen dieses Vorhabens sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend. Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde Dranske zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Weitere überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Dranske ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Gemeinde Dranske verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Stand der 10. Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2008. Dieser Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgt jedoch nicht. Es handelt sich um das Areal eines ehemaligen Kinderferienlagers mit entsprechender baulicher Vorprägung. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist damit auch zukünftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“, ist daraus nicht zu entwickeln. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dranske durchgeführt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich in im Nordosten des Siedlungskörpers Nonnevitz eingebettet in bestehende touristische Nutzungen. Erschlossen wird der Geltungsbereich über die Gemeindestraße Nonnevitz im Nordosten des Untersuchungsgebiet (UG).

Westlich und auch südlich sind neben den Wohnhäusern bereits zahlreiche Ferienhäuser vorhanden. Der Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches umfasst vier Gebäude mit Satteldach und Firsthöhen zwischen 4,50 m und 8,50 m als Haupt- und Nebengebäude. Nördlich und östlich bestehen Zäune zur Grundstückseinfriedung. Innerhalb des Planungsraumes bestehen zahlreiche Bäume und Gehölzflächen, die als solches in das Gesamtkonzept der Ferienhausnutzung integriert werden können. Neben

zwei großen Pappeln im Norden und einer Birke dominiert die Esche den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches. Der Planungsraum ist von einer Baumreihe aus Birken umgeben.

Innerhalb des Geltungsbereichs setzt sich der Gehölzbestand weiterhin aus einigen Birken, Kiefern, Tannen und Pappeln zusammen. Trotz einer zunehmenden Ruderalisierung der Freiflächen sind von der Aufstellung des Bebauungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Gleichfalls werden keine Gewässer überplant. Das topographische Gelände ist mit Höhen um 11 m NHN als eben einzuschätzen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:250 dargestellt. Er umfasst auf einer Fläche von ca. 0,3 ha die Flurstücke 24/2, 24/3, 24/7 sowie 27 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Nonnevitz.

2.2 Übersichtsbegehung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde im April 2023 eine Geländebegehung durchgeführt. Im Rahmen der Begehung sind die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren naturschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 50 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Im Rahmen der örtlichen Besichtigung des Vorhabenstandortes wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche sehr gering ist. Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind der Abbruch der vorhandenen Gebäude sowie der Bau und Betrieb von Ferienhäusern.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Zusammenfassend wurden vier Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Der Abbruch der vorhandenen Gebäude betrifft das Schutzgut Tiere (Gebäudebrüter und Fledermäuse)
2. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
3. Lärm und Staub während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
4. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden die genannten Auswirkungen und Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden und im Ergebnis des Umweltberichtes bewertet.

2.3.1 Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit

Es handelt sich vorliegend um einen anthropogen stark vorgeprägten Bereich, welcher bereits großflächig versiegelt ist. Das UG befindet sich in im Nordosten des Siedlungskörpers Nonnevitz Westlich und auch südlich sind neben Wohnhäusern bereits zahlreiche Ferienhäuser vorhanden. Der Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches umfasst vier Gebäude. Mit der vorliegenden Planung werden daher keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit Umsetzung des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Planung werden keine hochwertigen Flächen mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna in Anspruch genommen. Das Vorhaben beschränkt sich auf die innerhalb des Planungsraums vorhandenen vorbelasteten Biotop- und Vegetationsstrukturen.

Um die Betroffenheit von den nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen wurde ein Artenschutzfachbeitrag angefertigt (Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag BTSF 2022).

2.3.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich vorliegend um einen anthropogen stark überprägten Standort, welcher bereits großflächig versiegelt und bebaut ist. Mit der vorliegenden Planung werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustellen-einrichtung und für Lagerplätze benötigt. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist grundsätzlich zu vermeiden.

Notwendige Bodenversiegelungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche. Der Vorhabenstandort umfasst Flächen, welche bereits großflächig versiegelt sind.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der großflächigen Versiegelung lediglich

in durchschnittlicher Ausprägung vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein Vorkommen von Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, ist dementsprechend nicht anzunehmen.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches und werden demnach nicht überplant. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum ist durch die bestehenden Gebäude geprägt. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnissfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so hat der Vorhabenstandort durch seine Vorprägung und die vorhandene Einfriedung lediglich eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum. Die anthropogene Vorprägung des Planungsraums vermindert die **Erlebbarkeit** und Wahrnehmbarkeit der lokalen Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Die **Eigenart** bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein. Der Untersuchungsraum ist Teil des Siedlungsbereiches Nonnevitz und ist daher geprägt durch die bestehenden Gebäude und den bereits stark versiegelten Geltungsbereich des Vorhabens.

Die **Naturnähe und Vielfalt** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Bezug auf Flora und Fauna beschränkt sich auf die innerhalb des Planungsraums vorhandenen vorbelasteten Biotop- und Vegetationsstrukturen.

2.3.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Nonnevitz liegt in Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland. Das Bundesland unterliegt dem Einfluss von zwei unterschiedlichen Klimazonen, jedoch dominiert das feuchte Kontinentalklima. Das Klima in der Nonnevitz ist gemäßigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- oder Bodendenkmale sowie Flächendenkmale bekannt. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein Vorkommen von Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, ist dementsprechend nicht anzunehmen.

2.3.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden und werden nicht überplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ unterliegt demnach keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.1 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch

Der gewählte Geltungsbereich ist baulich bereits erheblich vorgeprägt. Für die bestehenden Gebäude ist nach Einschätzung des derzeitigen Eigentümers eine Sanierung im Bestand wirtschaftlich nicht darstellbar. Entsprechend sollen drei Gebäude abgerissen und in vergleichbarer Kubatur mit leicht veränderter Gebäudestellung neu errichtet werden.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten. Baubedingt kann durch den Abriss zu erhöhten Staubbelastungen des unmittelbaren Bereiches kommen. Diese wirken allerdings nur temporär. Es sind im Ergebnis der Umweltprüfung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität

Um die Betroffenheit von den nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen wurde ein aktueller Artenschutzfachbeitrag angefertigt. Mit der Einhaltung und Umsetzung der dort beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, sind keine erheblichen negativen Folgen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten im Untersuchungsraum zu erwarten (Vgl. Anlage 1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag BTSF 2022).

Im Ergebnis des hier vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ sind unter der Beachtung der im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Diversität durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

2.4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Dafür sind Flächen auszuwählen, die bereits eine deutliche Vorbelastung aufweisen, bereits versiegelt sind oder einer zukünftig geplanten Versiegelung unterliegen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Auf diese Weise können eine nachhaltige Beeinträchtigung des Lebensraumes auf diesen Flächen unterbunden und das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen vermindert werden. Es sind

im Ergebnis der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Vor Beginn der Bauarbeiten sind deshalb die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Der Bodenaushub ist auf die Einstufung nach LAGA zu untersuchen. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Unter Einhaltung dieser Vorgaben lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen. Bei allen geplanten Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in den Boden ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ ebenso nicht zu erwarten.

2.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Es handelt sich vorliegend um einen anthropogen stark vorbelasteten Bereich, welcher bereits großflächig versiegelt ist. Mit der vorliegenden Planung werden daher keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen. Es ist somit keine Reduzierung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind daher die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Arbeiten sind gesamthaft so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

2.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauzeit ist, aufgrund des notwendigen Einsatzes von LKWs und anderen Baumaschinen, mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im an das Baugebiet und die Baustellenzufahrten angrenzenden Bereich zu rechnen. Des Weiteren ist durch den Abriss und Neubau der Gebäude temporär mit einer erhöhter Staubbelastung des Untersuchungsgebietes zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär begrenzt und mit Abschluss der Bautätigkeiten nicht mehr vorhanden. Im Zuge des Abrisses der Gebäude sind aus den o.g. Gründen geeignete Staubschutzmaßnahmen zu ergreifen, um die damit verbundene Schadstoffbelastung zu minimieren.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Klima und Luft sind mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ nicht zu erwarten.

2.4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen vorliegend nicht zu erwarten.

2.4.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt. Somit sind negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Schutzgebiete sind durch die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ nicht zu erwarten.

2.4.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Teilweise befindet sich das als Baudenkmal Nr. 345 (Haide Nr. 12) eingetragene Wohnhaus innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ jedoch nicht zu erwarten.

2.4.10 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nicht vorhanden. Das Vorhaben unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist nicht gegeben. Erheblichen Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen können demnach weitgehend ausgeschlossen werden.

2.5 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet und den das Vorhaben betreffenden Geltungsbereich in seinem jetzigen Zustand bestehen bleibt. Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Standort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten nach gutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind im Ergebnis der Umweltprüfung ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Das Vorhabensgebiet ist anthropogen überprägt, großflächig versiegelt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der im angehängten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar.

Etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ sind ebenso nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ sind nicht zu erwarten

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und den Schutzgütern sind mit Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Untersuchungsraum ist anthropogen vorbelastet durch die bestehende Vorprägung und die damit vorhandene großflächige Versiegelung des Vorhabensgebiets. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte können durch die Durchführung der Planung vermieden werden. Anderweitige Planungsalternativen kommen aus umweltfachlicher Sicht nicht in Frage.

2.8 Landschaftspflegerische Maßnahmen

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz angrenzender Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die temporär beanspruchten Flächen, mit einer kräuterreichen Regiosaatgutmischung mit ausschließlich heimischen Arten angesät.

3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Dranske die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt mit Umsetzung der Maßnahmen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für den Bebauungsplan Nr. 30 „Nonnevitz II“ im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung und im Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes nicht festgestellt werden.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Ammermann, K. et al., 1998. Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. Natur und Landschaft.

Baier, H. et al., 1999. Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Balance, 2015: Untersuchung des Wassers eines Vorfluters Prüfung von Einleitkriterien des Zweckverbandes (Ergebnisbericht), BALANCE Ingenieur- und Sachverständigengesellschaft mbH.

Balla, S., 2005. Mögliche Ansätze der Überwachung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. UVP-Report.

Berg, C., Dengler, J., Abdank, A., Isermann, M., 2004. Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Textband. Weissdorn-Verlag, Jena.

Bunzel, A., 2005. Was bringt das Monitoring in der Bauleitplanung? UVP-Report.

Gassner, E., 1995. Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag, Radebeul.

Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin.

Herbert, M., 2003. Das Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege.

Jessel, B., 2007. Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege.

Rößling, H., 2005. Beiträge von Naturschutz und Landschaftspflege zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. UVP-Report.

Schmeil, O., Fitschen, J., 1993. Flora von Deutschland. Quelle & Meyer Verlag, Wiesbaden.

Schültke, N., Stottele, T., Schmidt, B., 2005. Die Bedeutung des Umweltberichts und seiner Untersuchungstiefe - am Beispiel der Bauleitplanung der Stadt Friedrichshafen. UVP-Report.

Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, v.K., 2005. Monitoring in der Bebauungsplanung und bei FNP-Änderungsverfahren. UVP-Report

Artenschutzfachbeitrag (AFB)
für das Bauvorhaben
Gemarkung Nonnevitz, Flur 2, Flurstücke 24/2,
24/3 und 24/4.
Gemeinde Dranske

Auftraggeber:

Thomas Scheu
Hof-Gnadenthal-Straße 23a
65520 Bad Camberg-Erbach

Auftragnehmer und
Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Frase
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock
kontakt@bstf.de



Rostock, 22.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	4
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	9
3.1	PLANUNG.....	9
3.2	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	10
4	ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS.....	12
4.1	RELEVANZPRÜFUNG	12
4.2	ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM.....	12
4.2.1	<i>Fledermäuse</i>	<i>12</i>
4.2.2	<i>Brutvögel.....</i>	<i>13</i>
4.2.3	<i>Amphibien</i>	<i>13</i>
5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE	14
5.1	FLEDERMÄUSE	14
5.1.1	<i>Bestandsanalyse.....</i>	<i>14</i>
5.1.2	<i>Konfliktanalyse.....</i>	<i>15</i>
5.2	BRUTVÖGEL	18
5.2.1	<i>Bestandsanalyse.....</i>	<i>18</i>
5.2.2	<i>Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten</i>	<i>20</i>
5.2.3	<i>Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten.....</i>	<i>23</i>
5.3	AMPHIBIEN	26
5.3.1	<i>Bestandsanalyse.....</i>	<i>26</i>
5.3.2	<i>Konfliktanalyse.....</i>	<i>27</i>
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ	29
6.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	29
6.2	CEF-MAßNAHMEN	30
7	ZUSAMMENFASSUNG	32
8	BEZUGSMÖGLICHKEITEN.....	33
8.1	FLEDERMAUSKÄSTEN.....	33
8.2	RAUCHSCHWALBENHAUS	33
9	LITERATUR.....	34
10	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....	38
11	ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL	54
12	ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN	81

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Abriss und dem Neubau von Ferienhäusern im Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Dranske, Gemarkung Nonnevitz, Flur 2, Flurstück 24/2, 24/3 und 24/4 in der Ortslage Nonnevitz ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2013), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).

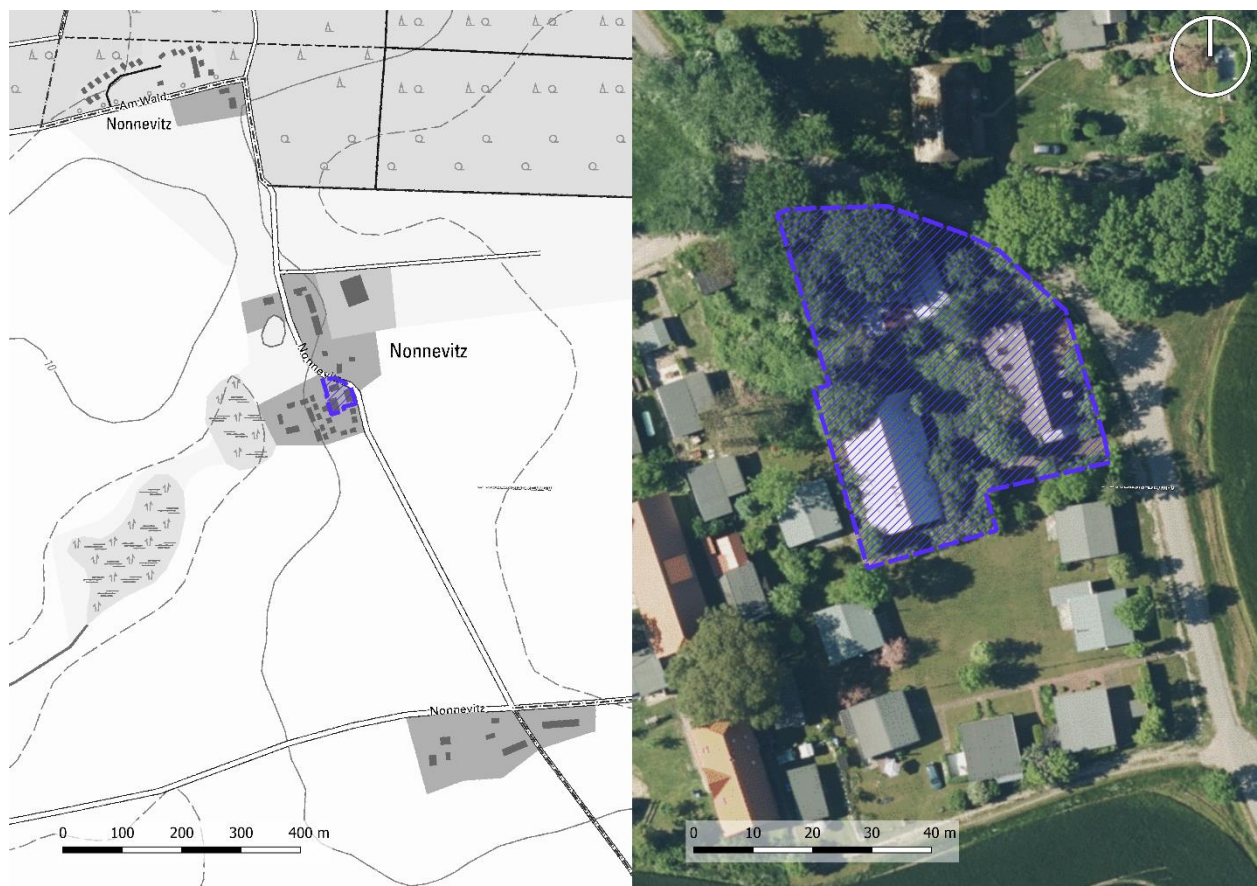


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens in der Ortslage Nonnevitz. © GeoBasis-DE/M-V 2022

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

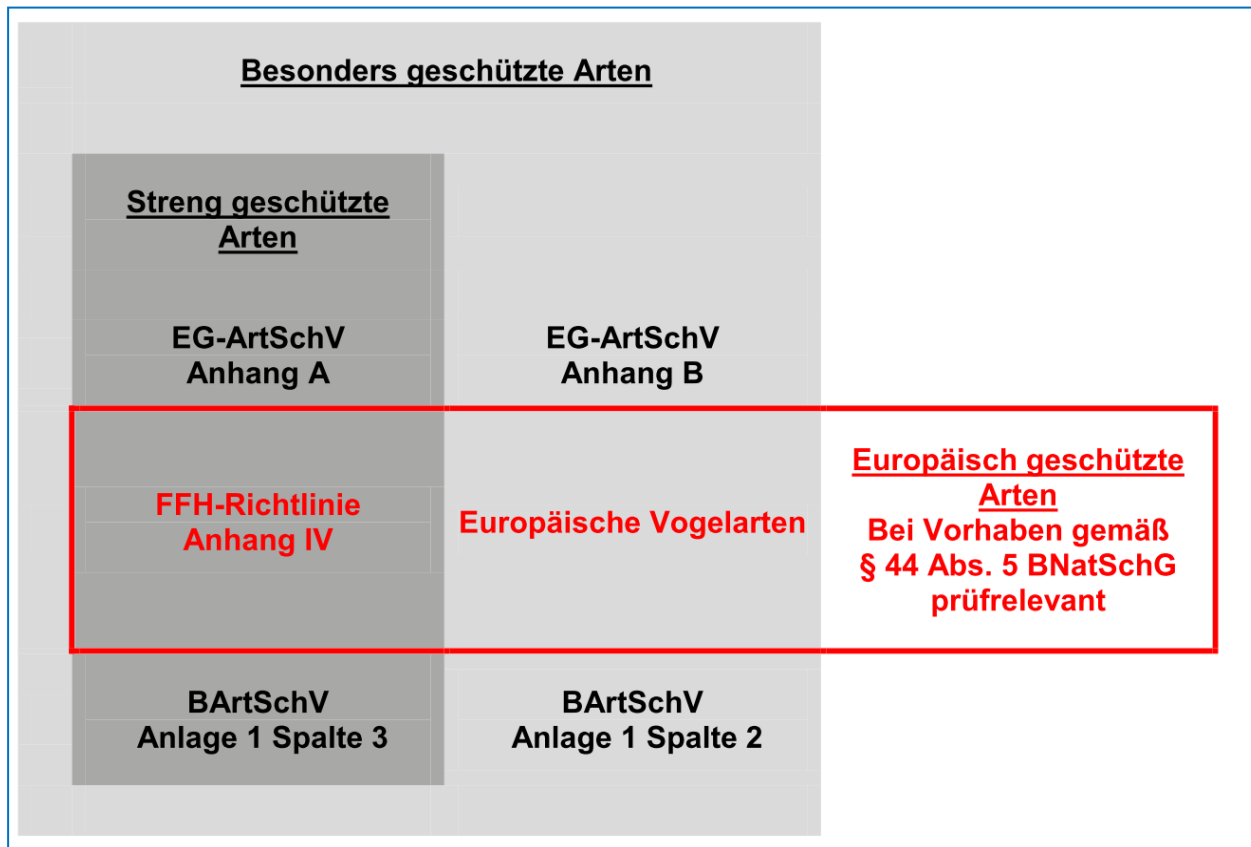


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelerarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelerarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelerarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AfPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

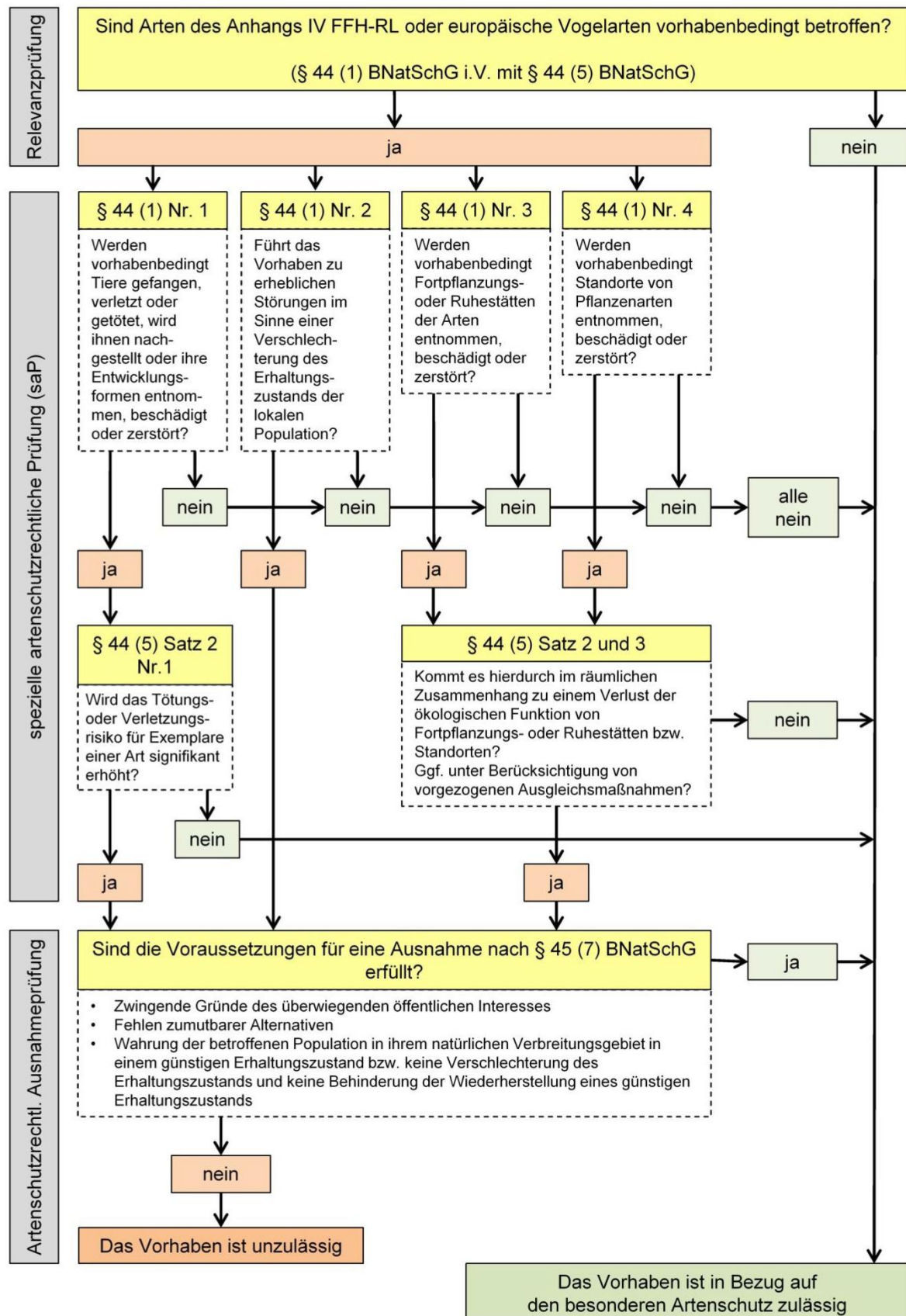


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden dem Übersichtsplan Gebäudebestand und den Aussagen des Vorhabensträgers entnommen. Dementsprechend soll der Gebäudebestand abgerissen und in der gleichen Art und Weise wieder aufgebaut werden. Bei wesentlichen Änderungen der Planung muss gegebenenfalls der AFB bzw. müssen die hier abgeleiteten Maßnahmen angepasst werden.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage Nonnevitz. Bei den Abbruchgebäuden handelt es sich um drei baufällige Wohn- bzw. Ferienhäuser, die schon seit mehreren Jahren leer stehen. Durch die Nutzungsaufgabe ist das Gelände stark verbuscht und mit Gehölzen zugewachsen. Nördlich von Haus 3 stehen einige ältere Einzelbäume, die Höhlenbrütern potenziell Nistplätze bieten können.

Im Umfeld des Grundstücks befinden sich nördlich und westlich in ca. 90 m und 300 m Entfernung Kleingewässer, die als Amphibienlebensräume geeignet sind. Weiterhin ein Sumpfgebiet mit Röhrichtbestand, welches eine gute Eignung als Landlebensraum aufweist.



Abbildung 4: Übersichtsplan Gebäudebestand vom August 2022.

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bauvorhaben in Nonnevitz in der Gemeinde Dranske kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Individuen durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –° Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2013) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Begehungen und Potenzialanalysen zu den Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien auf, die im Jahr 2022 vorgenommen wurden.

4.2.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig und folgte den Vorgaben von MESCHÉDE & HELLER (2000) UND DIETZ & SIMON (2005). Bezüglich dieser Gruppe erfolgten Erfassungen von potenziell nutzbaren Quartierstrukturen in den betroffenen

Gebäuden während der Begehung am 05.10.2022. Am 05.10. und 19.10.2022 wurde das Gelände im Umfeld der Gebäude in den Nachtstunden (ca. 21.30 Uhr bis 22.30 Uhr) begangen, um dort jagende oder schwärmende Tiere mittels Ultraschalldetektor und Wärmebildkamera nachzuweisen.

Die Gruppe der Fledermäuse wird nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.2 Brutvögel

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen einer Begehung am 05.10.2022 und einer darauf beruhenden Potenzialanalyse.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.3 Amphibien

Die Ermittlung der Amphibien erfolgte im Rahmen einer Kontrolle des Vorhabenbereichs auf wandernde oder überfahrene Individuen am 05.10.2022.

Die Amphibien werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bestandsanalyse

Die Untersuchungen außerhalb der Gebäude erbrachten am 05.10. und am 19.10.2022 Nachweise von wenigen jagenden Tieren der Art Zwergfledermaus im Bereich der Gehölze des Grundstücks.

Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedelungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig.

Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Die räumliche Zuordnung der Nachweise ist Abbildung 2 zu entnehmen.

Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten.

Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	MV 3, D G, FFH IV, BASV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	MV 3, D V, FFH IV, BASV
<i>Pipistellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	MV - , D D, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	MV 4, D V, FFH IV, BASV

*Schutz / Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - -bislang wurde h wenn keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.
 Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.
 BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
 FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Okttober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen führen die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können.

CEF-Maßnahme E 1	
Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an Gebäuden der Umgebung nach folgenden Kriterien: 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, - südliche bis südwestliche Exposition, - Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal drei Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

CEF-Maßnahme E 2	
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Begehung konnten Nutzungsspuren und Nachweise der Arten Amsel, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und einer Eulenart beobachtet werden. Am häufigsten wurden Nester der Rauchschwalbe nachgewiesen. Allein 11 Nester befinden sich in Haus 2, ein weiteres in Haus 3. Von Relevanz sind auch die Nahrungsreste (Gewölle) einer Eule auf dem Dachboden in Haus 1. Von einem Brutplatz ist dort nicht auszugehen, da geeignete Strukturen fehlen und eine Bodenbrut auf dem Dachboden aufgrund der ebenfalls vorhandenen Kotsuren eines Marders auszuschließen ist. Vermutlich handelt es sich um einen Ruheplatz der Art Waldkauz oder Schleiereule. Die räumliche Zuordnung der Nachweise ist Abbildung 2 zu entnehmen. Aufgrund der Habitatausstattung sind weitere Arten als Brutvögel im näheren Umfeld des Bauvorhabens zu erwarten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Potenzielle und nachgewiesene Brutvogelarten des Untersuchungsraums und der näheren Umgebung. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Brutzeit nach LUNG (2016)
1. <i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	A 04 – A 09
2. <i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	A 04 – M 09
3. <i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	E 02 – E 11
4. <i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	-	M 03 – A 08
5. <i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	MV V, D 3	A 04 – A 09
6. <i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	A 04 – E 08
7. <i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	A 05 – M 08
8. <i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	MV V, D V	M 04 – A 09
9. <i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	A 04 – M 08
10. <i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	M 03 – A 08
11. <i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	M 03 – A 09
12. <i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	A 04 – M 08
13. <i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	A 04 – E 08
14. <i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	E 03 – A 09
15. <i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	M 04 – M 08
16. <i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	E 03 – A 08
17. <i>Turdus merula</i>	Amsel	-	A 02 – E 08
18. <i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	M 03 – A 09

- * Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art
EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
- Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
- Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG 2016)
- Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.

Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).



Abbildung 5: Nachweise von Nutzungsspuren der Artengruppe Brutvögel auf dem Gelände des Bauvorhabens.

5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG (2016).

Rauchschwalbe / *Hirundo rustica* MV V, D V

Insgesamt 12 Nester der Rauchschwalbe wurden während der Untersuchungen im Gebiet nachgewiesen. Allein 11 davon befinden sich in Haus 2, ein weiteres in Haus 3.

Rauchschwalben bauen ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen und anderen Gebäuden sowie unter Brücken und an Schleusen. Der Aktionsradius zur Brutzeit liegt unter 1 km. Die Fluchtdistanz der Rauchschwalbe beträgt weniger als 10 bis 20 m.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Rauchschwalbe landesweit verbreitet. Der Brutbestand wird auf ca. 31.000 bis 67.000 Paare geschätzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Februar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten ausgeschlossen werden.

Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für die störungsunempfindliche Art auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbrucharbeiten die Brutplätze der Art Rauchschnalbe im Plangebiet verlorengehen werden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht zu erhalten, müssen die Brutplätze entsprechend der Beanspruchung ausgeglichen werden. Für die Brutplatzverluste der gebäudebrütenden Art Rauchschnalbe wird empfohlen, diese etwa im Verhältnis 1:1,5 (Verlust zu Ersatz) zu ersetzen. Damit wären 17 Brutplätze erforderlich.

Die Schaffung von Ersatzbrutplätzen für die Rauchschnalbe ist erfahrungsgemäß mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Einerseits bevorzugen Rauchschnalben verdunkelte Räumlichkeiten und andererseits ist nur eine lockere Koloniebildung möglich, da die Art im Vergleich zur Mehlschnalbe ein stärkeres Revierverhalten aufweist. Daher bietet sich zwei Möglichkeiten an:

Zum einen könnte ein Dachboden eines Gebäudes für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen hergerichtet werden. Weiterhin bietet sich auch das Aufstellen eines Artenschutzhauses im Gebiet an. Die genaue Ausführung und der Standort sind im weiteren Verfahren mit der UNB festzulegen. Um den Platz für 17 Brutplätze zu gewährleisten, sollte für die Maßnahme eine Raumfläche von mindestens 30 m² bereitgestellt werden, die auf zwei Etagen aufgeteilt werden kann. Die Deckenhöhe sollte mindestens 2 m betragen. An den Decken sollten mehrere Sichtschutzbreiter eingezogen werden, um eine dichte Besiedelung zu ermöglichen. Für die Innenbereiche ist raues Material (Holz oder Putz) zu nutzen, damit die Schnalben ihre Nester dort befestigen können. Im Nistbereich sollten auch Leisten zum besseren Halt der Nester befestigt werden. Die Eingänge sind prädatorensicher (Kletterschutz) zu gestalten.

CEF-Maßnahme E 3	
Maßnahme	Ersetzen der Brutplätze der Rauchschnalbe durch Herrichtung von Räumlichkeiten mit mindestens 30 m ² Raumfläche und einer Deckenhöhe von mindestens 2 m im Umfeld des jetzigen Brutstandorts. Die genaue Ausführung und der Standort sind mit der UNB abzustimmen. Diese Maßnahme muss vor dem Abbruch der Gebäude bzw. bei Abbruch nach dem Ende der letzten Brutperiode vor dem Beginn der nächsten Brutperiode (11. April) abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten	Rauchschwalbe
-----------	---------------

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art Rauchschwalbe im Plangebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

Mehlschwalbe / *Delichon urbica* MV V, D 3

An den Wänden unter den Dachüberständen von Haus 1 wurden mehrere Bauversuche von Mehlschwalben beobachtet. Ein intaktes Nest ist an den Gebäuden jedoch nicht nachgewiesen worden.

Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Häuserwänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km.

Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Gefährdung durch die Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe im Bereich des Vorhabens zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten am Gebäude richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für die störungsunempfindliche Art auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäude die potenziellen Brutplätze der Art Mehlschwalbe im Plangebiet verlorengehen können. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg beansprucht und stehen nach der Fertigstellung der neuen Gebäude wieder vollumfänglich zur Verfügung. Da zudem ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art Mehlschwalbe im Bereich des Vorhabens auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

Gilde

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitats-element besitzen.

Arten

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Gilde

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.

Arten

Bachstelze, Hausrotschwanz

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die Arten sind zum Teil Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs, zum Teil liegen potenzielle Niststätten der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind für die Arten auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Im Zuge der Planung werden die Bruthabitate der Gehölzbrüter im Plangebiet vorübergehend verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Umgestaltung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter im Allgemeinen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016).

Für die im Bereich der Baumentnahme vorkommenden Höhlen ist die Entwicklung allerdings von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Damit wäre die Funktionalität als potenzielle Lebensstätte nicht mehr gegeben. Um zu gewährleisten, dass für die Höhlenbrüter weiterhin ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung steht, ist ein Ersatz für verlorengehende potenzielle Brutplätze vorzunehmen.

CEF-Maßnahme E 4	
Maßnahme	Installation von 3 Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt), • Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • südliche bis südwestliche Exposition, • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Installation im Umfeld des Eingriffs, • Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Zielarten	Höhlenbrüter

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Plangebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten sind potenzielle Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Siedlungs- und Gebäudebrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindlichen Arten nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbrucharbeiten mindestens zwei Brutplätze der Arten Hausrotschwanz oder Bachstelze verlorengehen werden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht zu erhalten, müssen die Brutplätze der Arten entsprechend der Beanspruchung ausgeglichen werden. Es wird empfohlen, diese vorsorglich im Verhältnis 1:2 auszugleichen, da Finde- und Gewöhnungseffekte zu berücksichtigen sind. Vor dem Gebäudeabbruch sind damit insgesamt vier artgerechte Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze im räumlichen Umfeld an geeigneten Gebäuden der Umgebung zu installieren.

CEF - Maßnahme E 5	
Maßnahme	Installation von insgesamt 4 artgerechten Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze an geeigneten Gebäuden im räumlichen Umfeld. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Gebäudebrüter

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gebäudebrüter im Plangebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.3 Amphibien

5.3.1 Bestandsanalyse

Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Amphibienarten im Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in den Gewässern der Umgebung mehrere Amphibienarten vorkommen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden.

Tabelle 3: Liste der potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Amphibien im Umfeld des Untersuchungsgebietes.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. <i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	MV 2, D 2, §, FFH II IV
2. <i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	MV 3, D 3, §, FFH IV
3. <i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	MV 1, D V, §, FFH IV
4. <i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	MV 2, D 3, BASV, FFH II IV

* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).

§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.



Abbildung 6: Lage von potenziellen Amphibiengewässern bzw. Lebensräumen im Umfeld des Vorhabens.
© GeoBasis-DE/M-V 2022

5.3.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Amphibienarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartige Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Amphibiengewässer werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern können zwar nicht hergeleitet werden. Diffuse Wanderungsbewegungen sind allerdings nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist folgende Maßnahme durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Bau- feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Fun- den von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien- schutzzaun abzusperren (Abbildung 7).
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung geschützter Arten
Zielarten	Amphibien

Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der Fläche nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche steigen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Amphibien vollständig auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die überplanten potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien weisen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf. Von einer wesentlichen Funktion des Teilhabitats kann daher nicht ausgegangen werden. Es sind in der engeren und weiteren Umgebung ausreichend besser geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Amphibien im Plangebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

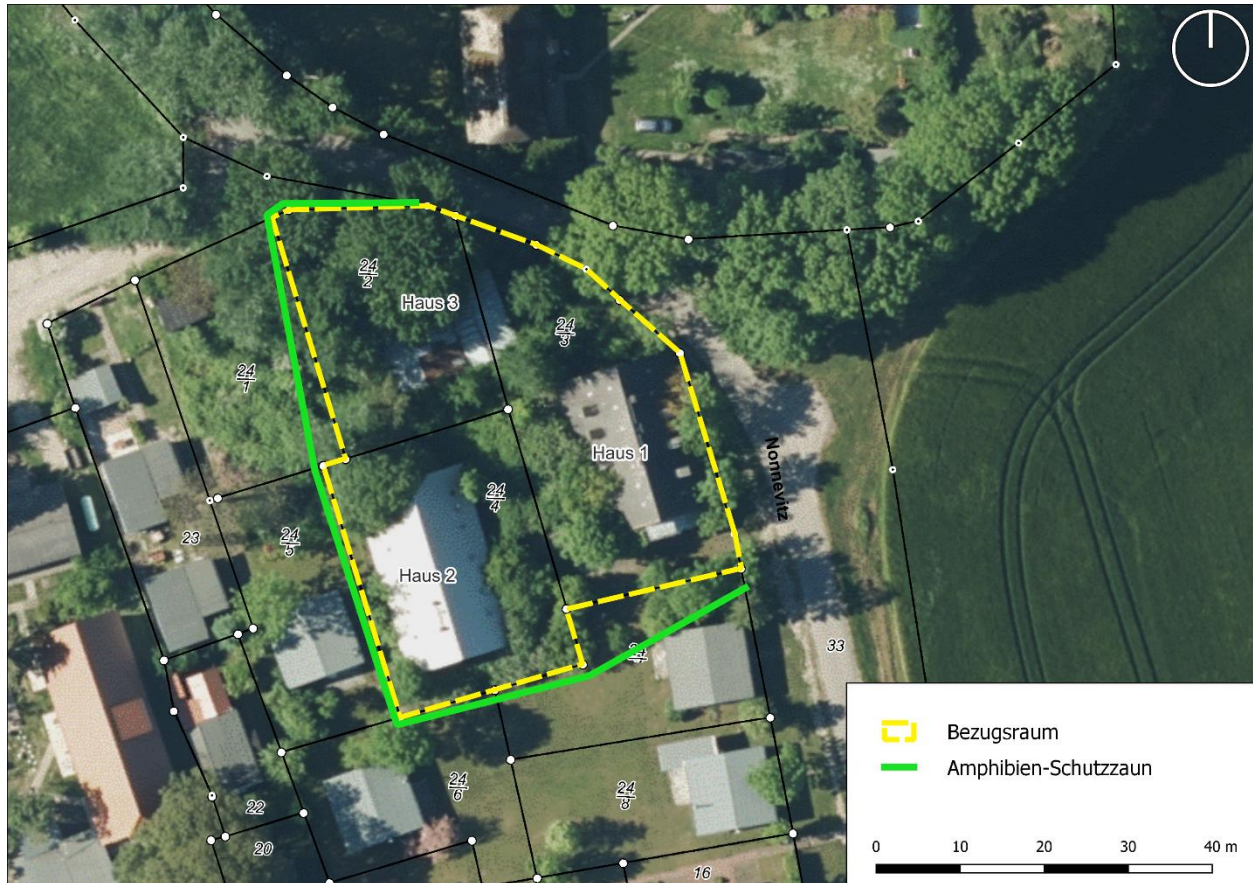


Abbildung 7: Lage des Amphibienschutzzauns, falls Amphibien bei der Baufeldberäumung im Gebiet nachgewiesen werden (Maßnahme V 5).

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 4

Maßnahme Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (SCHMID et al. 2012).

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 5

Maßnahme Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien

- sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und
- ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren (Abbildung 7).

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Amphibien

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF - Maßnahme E 1

Maßnahme Installation von 6 Fledermausquartieren an Gebäuden der Umgebung nach folgenden Kriterien:

- 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier,
- 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1,
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Fledermäuse

CEF - Maßnahme E 2

Maßnahme Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien:

- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm,
- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm,
- 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm,
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus),
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),

- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Fledermäuse

CEF-Maßnahme E 3

Maßnahme Ersetzen der Brutplätze der Rauchschnalbe durch Herrichtung von Räumlichkeiten mit mindestens 30 m² Raumfläche und einer Deckenhöhe von min. 2 m im Umfeld des jetzigen Brutstandorts. Die genaue Ausführung und der Standort sind mit der UNB abzustimmen. Diese Maßnahme muss vor dem Abbruch der Gebäude bzw. bei Abbruch nach dem Ende der letzten Brutperiode vor dem Beginn der nächsten Brutperiode (11. April) abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zielarten Rauchschnalbe

CEF-Maßnahme E 4

Maßnahme Installation von 3 Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt),
- Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Installation im Umfeld des Eingriffs,
- Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Zielarten Höhlenbrüter

CEF - Maßnahme E 5

Maßnahme Installation von insgesamt 4 artgerechten Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze an geeigneten Gebäuden im räumlichen Umfeld. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Gebäudebrüter

7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Abriss und dem Neubau von Ferienhäusern im Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Dranske, Gemarkung Nonnevitz, Flur 2, Flurstück 24/2, 24/3 und 24/4 in der Ortslage Nonnevitz war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppe der Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien Untersuchungen und Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

8 Bezugsmöglichkeiten

8.1 Fledermauskästen

<http://www.schwegler-natur.de>

<http://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

8.2 Rauchschwalbenhaus

<https://www.gruenshoppen.de/rauchschwalbenhaus-rauchschwalbenbrutersatz-ausgleichs-massnahme-fuer-rauchschwalben>

<https://patents.google.com/patent/DE102016014425A1/de>

9 Literatur

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.
- BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen.- BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): 11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BSTF (2022): Dokumentation der Kartierung für das Bauvorhaben Gemarkung Nonnevitz, Flur 2, Flurstücke 24/2, 24/3 und 24/4.Fassung vom 22.11.2022.
- DIETZ, CH., HELVERSEN V. O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EISENBAHN BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.
- KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 580-586.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.
- LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.
- LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2022): <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen November 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. www.umweltkarten.mv-regierung.de. Zuletzt abgerufen November 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm. Zuletzt abgerufen November 2022.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische

- Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): 11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): DIE AMPHIBIEN EUROPAS, FRANCKH-KOSMOS VERLAGS-GMBH., Stuttgart, 382 S.
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & HAUKE, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Herausgegeben vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., November 2019.
- ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur und Text, Rangsdorf.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2013.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 477-481.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1362) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

10 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	po	x	ja	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	x	ja	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po	x	ja	x
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	po	x	ja	x
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	–	x	–	– ³⁾
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– ²⁾
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– ^{1, 2)}
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	–	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	–	–	–	– ³⁾
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	po	x	–	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	–	–	–	– ³⁾
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	x	–	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	x	–	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	po	x	–	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	–	–	–	– ²⁾
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	x	1	–	–	–	– ³⁾
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– ³⁾
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– ²⁾
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	–	–	–	– ²⁾
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– ³⁾
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– ²⁾
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	–	–	–	– ²⁾
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	–	–	–	– ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vor- kommen im Unter- suchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestandser- fassung nachge- wiesen= ja / erfor- derlich= e]	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegrün- dung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– ²⁾
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– ³⁾
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	–	–	–	– ²⁾
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	–	–	–	– ²⁾
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	–	–	–	– ²⁾
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– ³⁾
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– ¹⁾
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– ²⁾
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– ²⁾
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x	2	–	–	–	– ²⁾
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– ²⁾

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, ■ : keine Angabe

Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	–	–	–	– 1)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	–	–	x	V	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	–	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Alca torda</i>	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– 4)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	x	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BART SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anser anser</i>	Graugans	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– 3)
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– 7)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Calidris alpina</i> ssp. <i>alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– 8)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– 2)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– 3)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– 8)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	–	–	–	V	po	x	–	x
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– 2)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– 4)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– 5)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– 3)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	–	–	x	*	–	–	–	– 5)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	–	–	–	*	–	–	–	– 2
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– 2)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	–	–	–	V	po	x	–	x
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– 1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– 3)
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– 5)
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– 3)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	–	–	–	*	po	x	–	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	—	—	—	—	—	—	—	— 2)
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	—	—	—	*	—	—	—	— 2
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	—	—	—	V	—	—	—	— 2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	—	—	—	*	po	x	—	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	—	—	—	—	—	—	—	— 2)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	—	—	—	1	—	—	—	— 4)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	—	—	—	*	po	x	—	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 5)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	—	—	—	*	po	x	—	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	—	—	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	—	—	—	—	—	—	—	— 2)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	—	—	—	*	po	x	—	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	—	—	—	*	po	x	—	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Pica pica</i>	Elster	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	—	—	—	—	—	—	—	— 2)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	—	—	—	0	—	—	—	— 6)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	—	—	—	—	—	—	—	— 8)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	—	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	—	—	—	—	—	—	—	— 2)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	—	—	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	—	—	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	—	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	—	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	—	—	—	*	—	—	—	— 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– 5)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– 8)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– 8)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	–	–	–	*	po	x	–	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	Bart SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vor- habens-ge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / er- forderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände not- wendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– ⁸⁾
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– ²⁾

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- ¹⁾ Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- ²⁾ Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).
- ³⁾ Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- ⁴⁾ Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- ⁵⁾ Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- ⁶⁾ Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- ⁷⁾ Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- ⁸⁾ Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

11 Anlage 2:

Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt. Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich. Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m durchgeführt. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHEDÉ & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA FM M-V 2022). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen. <i>Gefährdungsursachen</i> Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedelungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig. Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen. Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal drei Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf. Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 - 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen. Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 - 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Für das Bundesland wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA FM M-V 2022). <i>Gefährdungsursachen</i> Wie andere <i>Myotis</i>-Arten auch, gilt die Fransenfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2022b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedlungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig. Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen. Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, entsprechende Quartiermöglichkeiten in dem Ersatzbau für die Rauchschnalben zu integrieren.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal 6 Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt. Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km. Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2022). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2022b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Auch wenn keine Spuren auf eine Nutzung durch Fledermäuse in und an dem Gebäude nachgewiesen wurden, ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude über die zugänglichen Bereiche (z.B. im Traufbereich und an den Dachüberständen) im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Weiterhin gibt es unter dem Asbestdach des Hauptgebäudes potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass auch in den älteren Gehölzen des Plangebiets gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Fledermausarten vorhanden sein können. Ebenso muss zumindest im Bereich der Gehölze und Hochstaudenfluren von einer Nutzung als Jagdgebiet ausgegangen werden.. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 6 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 2 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 2 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 2 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.
Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, das Bestandsgebäude abzureißen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, entsprechende Quartiermöglichkeiten in dem Ersatzbau für die Rauchschwalben zu integrieren.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal 6 Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum. Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und –spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor. Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km². Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen. Zusammenstellung nach: BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2022). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen (LUNG M-V 2022b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedelungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig. Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenzwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal drei Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf. Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHEDE & HELLER 2000. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen. Der Flug der Art ist schnell und Wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG & BOYE (2004a), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA FM M-V 2022). <i>Gefährdungsursachen</i> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2022b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Die Untersuchungen außerhalb der Gebäude erbrachten am 05.10. und am 19.10.2022 Nachweise von wenigen jagenden Tieren der Art Zwergfledermaus im Bereich der Gehölze des Grundstücks. Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedelungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig. Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen. Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal drei Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf. Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet. Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang. Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MESCHÉDE & HELLER (2000), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Im Land ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (LFA FM M-V 2022). <i>Gefährdungsursachen</i> Wie die <i>Myotis</i>-Arten, gilt auch das Braune Langohr als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2022). Weiterhin sind Jagdlebensräume durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich betroffen (KIEFER & BOYE 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Innerhalb der Gebäude konnten keine Tiere nachgewiesen werden, allerdings wurden insbesondere in Haus 1 und Haus 2 Besiedelungsspuren wie Kotkrümel oder Falterflügel als Nahrungsreste beobachtet. Haus 3 war bereits sehr stark beschädigt und infolgedessen sehr zugig. Somit ist nicht auszuschließen, dass die durch verschiedene Öffnungen gut anzufliegenden Gebäude im Jahresverlauf von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden. Alle drei Gebäude weisen mit Rissen und Spalten im Mauerwerk viele potenzielle Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf, die erst während der Demontage entsprechend eingesehen werden können. Ebenso muss im Bereich der Gehölze von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten.	
Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Abbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche im Beisein der ÖBB per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: - Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Maßnahme	Installation von 6 Fledermausquartieren an den neuen Gebäuden nach folgenden Kriterien: • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier, • 3 Stk. Fledermaus Fassaden Sommerquartier - www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier_1, • südliche bis südwestliche Exposition, • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Maßnahme	Installation von 3 Fledermauskästen in den umliegenden Gehölzen nach folgenden Kriterien: • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 12 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 14 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • 1 Stk. Fledermaushöhle mit zwei Einschlüpfen 18 mm (nistkasten-hasselfeldt.de) • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Plangebiet ist vorgesehen, alle drei Bestandsgebäude abzubauen und einen Großteil der Gehölze zu fällen. Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, für die Abbrucharbeiten und Baumfällungen die Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da hier Tagesverstecke oder eventuell sogar Wochenstuben und Zwischenquartiere zu erwarten sind, bietet sich für risikominimierte Abbrucharbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fäll- bzw. Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Spalten und Hohlräume, Dachkantenbleche, Ortgangbohlen, Dämmung im Dachbereich) gründlich kontrolliert und im Beisein eines Fledermaussachverständigen per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere auffindig zu machen und gefahrlos bergen zu können. Vermutlich sind auch vorsichtige Stemmarbeiten erforderlich, um Quartierbereiche freizulegen bzw. einsehen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Funden von Fledermäusen sind die Fäll- bzw. Abbrucharbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Installation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Baumfällungen die dort vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen verlorengehen werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Für Einzeltierquartiere in und an Gebäuden besteht die Möglichkeit, diese ggf. vorübergehend durch Baumkästen zu ersetzen. Generell gilt für alle Sommer- und Zwischenquartier-Ersatzmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ersatz der Gebäudequartiere werden vorsorglich 3 Stück Fassaden-Ganzjahresquartiere und 3 Stück Fassaden-Sommerquartiere notwendig, die an Gebäuden der Umgebung angebracht werden können.

Weiterhin kommen sehr wahrscheinlich einige potenzielle Quartierstrukturen in den Gehölzen vor. Eine quantitative Aussage dazu liegt momentan nicht vor, deshalb werden dafür noch einmal pauschal drei Kästen veranschlagt, die in dem umliegenden Gehölzbeständen zu installieren sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)			
Schutzstatus			
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Laubfrösche bevorzugen zum Laichen vegetationsreiche Gewässer, die sonnenexponiert und fischfrei sind. Daneben werden auch temporäre Kleingewässer, wie Druckwassersenzen auf Weiden und Tümpel in Abbaugruben angenommen (LUNG MV 2021). Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Tiere in höherer Vegetation, z. B. Röhrichten, Hochstauden, veräsnsten Brachen, Feuchtwiesen und Gebüsch, auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, z. T. in den Sommerquartieren, wo die Lurche in Waldbereichen, Feldgehölzen und Säumen geeignete Verstecke aufsuchen. Die Hauptlaichzeit liegt zwischen Mai und Juni/Juli. Adulte Tiere suchen ab Ende September/Oktobre die Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere, wobei Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen sind (LUNG M-V 2021). Adulte Laubfrösche weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf, einzelne Wanderungen über mehrere km sind ebenfalls beschrieben (NÖLLERT & NÖLLERT 1992, GÜNTHER 1996). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Mit einer Rasterfrequenz von 51 % gehört der Laubfrosch zu den fünf am weitesten verbreiteten Amphibienarten des Landes. Der Reichtum an Kleingewässern in MV trägt zu dieser weiten Verbreitung bei. Entsprechend liegen aus dem gewässerarmen Landes- teilen (Griese Gegend bei Ludwigslust und Ueckermünder Heide) nur wenige Nachweise vor bzw. gibt es dort eine größere Ver- breitungslücke (GÜNTHER 1996). <i>Gefährdungsursachen</i> Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer, großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt sowie der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft.			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Amphibienarten im Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in den Gewässern der Umgebung mehrere Amphibienarten vorkommen. In diesem Zusammen- hang besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Unters- suchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <table border="1"> <tr> <td>Maßnahme</td> <td> Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Bau- feld direkt vor Beginn der Bau- feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, to- tes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien- schutzzaun abzusperren (Abbildung 7). </td> </tr> </table>		Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Bau- feld direkt vor Beginn der Bau- feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, to- tes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien- schutzzaun abzusperren (Abbildung 7).
Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Bau- feld direkt vor Beginn der Bau- feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, to- tes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien- schutzzaun abzusperren (Abbildung 7).		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tö- tungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Bereich der Amphibiengewässer werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwan- dernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern können zwar nicht hergeleitet wer- den. Diffuse Wanderungsbewegungen sind allerdings nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsberei- che von den Amphibienarten als Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Um das Ein- treten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist Maßnahme V 5 durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der Fläche nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche steigen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Amphibien vollständig auszuschließen.			

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die überplanten potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien weisen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf. Von einer wesentlichen Funktion des Teilhabitats kann daher nicht ausgegangen werden. Es sind in der engeren und weiteren Umgebung ausreichend besser geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Das Spektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vom Springfrosch besiedelten Laichgewässer reicht von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. <i>R. dalmatina</i> ist eine silvicole Art. Ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf sehr unterschiedlichen Standorten, die von trockenen Eichen-Steppenheidewäldern über lichte und warme Hangwälder, Eichen-Hainbuchen-, Buchenmisch- und Buchenhallenwälder bis zu Bruchwäldern reichen, dient als Landlebensraum. Die bevorzugten Landlebensräume weisen einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil auf. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss sowie Lichtungen und Waldwege. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstubben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt. Springfrösche haben einerseits eine starke Laichplatzbindung, besiedeln andererseits aber auch neu angelegte Gewässer sehr schnell. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die nördlichsten deutschen Vorkommen befinden sich auf der Insel Rügen und der Halbinsel Darß. Ansonsten kommt die Art in Mecklenburg-Vorpommern auch im Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz vor (BAST 1997). Deutschland und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern ist für Areal-Vorposten der Art in besonderem Maße verantwortlich (LUNG MV 2021) da die hier besiedelten drei Teilareale durch geografische Barrieren vom Hauptverbreitungsgebiet dauerhaft isoliert sind. <i>Gefährdungsursachen</i> Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Amphibienarten im Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in den Gewässern der Umgebung mehrere Amphibienarten vorkommen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Bau-feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien-schutzzaun abzusperren (Abbildung 7).
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Bereich der Amphibiengewässer werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern können zwar nicht hergeleitet werden. Diffuse Wanderungsbewegungen sind allerdings nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Landhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist Maßnahme V 5 durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der Fläche nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche steigen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Amphibien vollständig auszuschließen.	

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der Laichhabitats zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die überplanten potenziellen Landhabitats als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien weisen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf. Von einer wesentlichen Funktion des Teilhabitats kann daher nicht ausgegangen werden. Es sind in der engeren und weiteren Umgebung ausreichend besser geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) besiedelt. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Eine sonnenexponierte Lage des Gewässers, eine gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch ausreichend offene Wasserfläche freilässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. In Gewässern mit Kammolch-Vorkommen treten zumeist mehrere andere Amphibienarten auf. Der überwiegende Teil der Kammolche wandert im März zu den Laichgewässern. Die Paarung und Laichablage erfolgt ab Ende März und zieht sich bis Mitte Juli hin. Nach der Reproduktion verlässt ein Teil der Tiere das Gewässer und sucht wieder seinen Landlebensraum auf. Andere Exemplare halten sich fast ganzjährig im Gewässer auf. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer und sind maximal 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder bevorzugt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, einzelne Tiere überwintern jedoch auch in den Gewässern. (MEYER 2004, GÜNTHER 1996). Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt und der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu Auswirkungen auf die Landhabitate (z. B. durch Ausbringung von Düngemitteln, Intensivierung der Mahdnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker). <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Mit einer Rasterfrequenz von 26 % gehört die Art in Mecklenburg-Vorpommern zu den mittelhäufigen Arten. Generell ist die Art in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (LUNG MV 2021). <i>Gefährdungsursachen</i> Artsspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Amphibienarten im Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in den Gewässern der Umgebung mehrere Amphibienarten vorkommen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Bau- feldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, to- tes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funden von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien- schutzaun abzusperren (Abbildung 7).
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tö- tungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an. Im Bereich der Amphibiengewässer werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwan-	

Kammolch (*Triturus cristatus*)

derder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern können zwar nicht hergeleitet werden. Diffuse Wanderungsbewegungen sind allerdings nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Landhabitat genutzt werden.

Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist Maßnahme V 5 durchzuführen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der Fläche nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche steigen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Amphibien vollständig auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die überplanten potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien weisen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf. Von einer wesentlichen Funktion des Teilhabitats kann daher nicht ausgegangen werden. Es sind in der engeren und weiteren Umgebung ausreichend besser geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Angaben zur Autökologie</i> Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern sind es vor allem natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z.T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland und Qualmwasserbiotop (z. B. im Elbtal). Auch Teiche und Abgrabungsgewässer werden als Laichgewässer genutzt. Rufplätze der Rotbauchunke liegen bevorzugt in flach überstauten, mit krautiger Vegetation durchsetzten Bereichen. Uferzonen mit dichten, hochwüchsigen Röhrichten werden hingegen gemieden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich die Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Es finden auch Wechsel zwischen einzelnen Gewässern statt (z. B. bei Austrocknung des Laichgewässers). Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt. Das Vorkommen der Rotbauchunke in Deutschland beschränkt sich auf den Nordosten. Innerhalb Deutschlands zählen die Elbaue, die Mecklenburger und Brandenburger Seenplatte sowie das Gebiet nördlich der Seenplatte zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art, wobei die größten Vorkommen im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte zu vermuten sind. Die größte Gefährdung für die Rotbauchunke geht, von der Entwässerung von Feuchtgebieten, dem Zuschütten von Kleingewässern, der intensiven Landwirtschaft bis an den Uferbereich, der Überdüngung der Gewässer und der Umwandlung von Grünland in Acker, aus. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Naturräumen des Landes verbreitet, wobei eine sehr auffällige Konzentration im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und im Naturraum Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte zu verzeichnen ist. Die waldreichen südöstlichen Teile der Mecklenburgischen Seenplatte sind dabei deutlich geringer besiedelt als die nordwestlichen Bereiche. Einen weiteren Verbreitungsschwerpunkt der Art bildet das Elbtal. Die Rotbauchunke fehlt überwiegend im Südwesten und größtenteils im Vorpommerschen Flachland. Im Ostseeküstenland stellen die Vorkommen auf Rügen gleichzeitig die nördliche Verbreitungsgrenze in Deutschland dar. Der Küstenbereich wird von der Art auch in der Umgebung der Wismarbucht erreicht. Das Verbreitungsmuster der Rotbauchunke deckt sich in Mecklenburg-Vorpommern sehr stark mit dem Vorkommen echter Sölle <i>Gefährdungsursachen</i> Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Während des Untersuchungszeitraums wurden keine Amphibienarten im Bereich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass in den Gewässern der Umgebung mehrere Amphibienarten vorkommen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölztes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Bei Funde von Amphibien • sind diese einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln und • ist der Baustellenbereich an der Nord-, West- und Südseite durch einen Amphibien-schutzzaun abzusperren (Abbildung 7).
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Im Bereich der Amphibiengewässer werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern können zwar nicht hergeleitet werden. Diffuse Wanderungsbewegungen sind allerdings nicht auszuschließen. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Eingriffsbereiche von den Amphibienarten als Landhabitat genutzt werden.

Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist Maßnahme V 5 durchzuführen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der Fläche nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf der Fläche steigen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Amphibien vollständig auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 können erhebliche Störungen der Arten durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die überplanten potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien weisen nur eine geringe Eignung als Landlebensraum auf. Von einer wesentlichen Funktion des Teilhabitats kann daher nicht ausgegangen werden. Es sind in der engeren und weiteren Umgebung ausreichend besser geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

12 Anlage 3:

Formblätter der europäischen Vogelarten

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Rauchschwalben bauen ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen und anderen Gebäuden sowie unter Brücken und an Schleusen. Der Aktionsradius zur Brutzeit liegt unter 1 km. Die Fluchtdistanz der Rauchschwalbe beträgt weniger als 10 bis 20 m. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 31.000 bis 67.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014). <i>Gefährdungsursachen</i> Nach VÖKLER et al. (2014) wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Flächenverbrauch sowie Änderungen in der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzungen sind hauptsächliche Gefährdungsursachen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Insgesamt 12 Nester der Rauchschwalbe wurden während der Untersuchungen im Gebiet nachgewiesen. Allein 11 davon befinden sich in Haus 2, ein weiteres in Haus 3. Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).
Maßnahme	Ersetzen der Brutplätze der Rauchschwalbe durch Herrichtung von Räumlichkeiten mit mindestens 30 m² Raumfläche und einer Deckenhöhe von mindestens 2 m im Umfeld des jetzigen Brutstandorts. Die genaue Ausführung und der Standort sind mit der UNB abzustimmen. Diese Maßnahme muss vor dem Abbruch der Gebäude bzw. bei Abbruch nach dem Ende der letzten Brutperiode vor dem Beginn der nächsten Brutperiode (11. April) abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Februar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden. Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für die störungsunempfindliche Art auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbrucharbeiten die Brutplätze der Art Rauchschwalbe im Plangebiet verlorengehen werden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht zu erhalten, müssen die Brutplätze entsprechend der Beanspruchung ausgeglichen werden. Für die Brutplatzverluste der gebäudebrütenden Art Rauchschwalbe wird empfohlen, diese etwa im Verhältnis 1:1,5 (Verlust zu Ersatz) zu ersetzen. Damit wären 17 Brutplätze erforderlich.

Die Schaffung von Ersatzbrutplätzen für die Rauchschwalbe ist erfahrungsgemäß mit erhöhten Schwierigkeiten verbunden. Einerseits bevorzugen Rauchschwalben verdunkelte Räumlichkeiten und andererseits ist nur eine lockere Koloniebildung möglich, da die Art im Vergleich zur Mehlschwalbe ein stärkeres Revierverhalten aufweist. Daher bietet sich zwei Möglichkeiten an:

Zum einen könnte ein Dachboden eines Gebäudes für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen hergerichtet werden. Weiterhin bietet sich auch das Aufstellen eines Artenschutzhauses im Gebiet an. Die genaue Ausführung und der Standort sind im weiteren Verfahren mit der UNB festzulegen. Um den Platz für 17 Brutplätze zu gewährleisten, sollte für die Maßnahme eine Raumfläche von mindestens 30 m² bereitgestellt werden, die auf zwei Etagen aufgeteilt werden kann. Die Deckenhöhe sollte mindestens 2 m betragen. An den Decken sollten mehrere Sichtschutzbretter eingezogen werden, um eine dichte Besiedelung zu ermöglichen. Für die Innenbereiche ist raues Material (Holz oder Putz) zu nutzen, damit die Schwalben ihre Nester dort befestigen können. Im Nistbereich sollten auch Leisten zum besseren Halt der Nester befestigt werden. Die Eingänge sind prädatorensicher (Kletter-schutz) zu gestalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Als Kulturfolger brütet die Mehlschwalbe in Europa in offenen und besiedelten Kulturlandschaften so z.B. in Kolonien an Hauswänden in der Nähe von Gewässern. Die Fluchtdistanz der Mehlschwalbe beträgt <10 - 20 m, der Aktionsradius zur Brutzeit 0,3 bis 1 km. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die letzte Zählung ergab einen Bestand von 45.000 bis 97.000 Brutpaaren für Mecklenburg-Vorpommern. <i>Gefährdungsursachen</i> Nach VÖKLER et al. (2014) wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Flächenverbrauch sowie Änderungen in der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzungen sind hauptsächliche Gefährdungsursachen	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend An den Wänden unter den Dachüberständen von Haus 1 wurden mehrere Bauversuche von Mehlschwalben beobachtet. Ein intaktes Nest ist an den Gebäuden jedoch nicht nachgewiesen worden. Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Eine baubedingte Gefährdung durch die Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe im Bereich des Vorhabens zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten am Gebäude richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für die störungsunempfindliche Art auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.	

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbruch-, Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäude die potenziellen Brutplätze der Art Mehlschwalbe im Plangebiet verlorengehen können. Allerdings werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur über einen begrenzten Zeitraum hinweg beansprucht und stehen nach der Fertigstellung der neuen Gebäude wieder vollumfänglich zur Verfügung. Da zudem ein Ausweichen der potenziell betroffenen Brutpaare auf benachbarte Habitate möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieg-litz, Zaunkönig, Zilpzalp Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen. <i>Gefährdungsursachen</i> Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die Arten sind zum Teil Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs, zum Teil liegen potenzielle Niststätten der Arten außerhalb des Plangebiets in den entsprechenden Gehölzbiotopen. Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).
Maßnahme	Installation von 3 Nistkästen für Höhlenbrüter nach folgenden Kriterien: • Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt), • Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • südliche bis südwestliche Exposition, • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Installation im Umfeld des Eingriffs, • Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Fällarbeiten.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG	

Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind für die Arten auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Im Zuge der Planung werden die Bruthabitate der Gehölzbrüter im Plangebiet vorübergehend verlorengehen, entsprechende Habitate im Zuge der Umgestaltung allerdings auch neu geschaffen. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter im Allgemeinen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016).

Für die im Bereich der Baumentnahme vorkommenden Höhlen ist die Entwicklung allerdings von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Damit wäre die Funktionalität als potenzielle Lebensstätte nicht mehr gegeben. Um zu gewährleisten, dass für die Höhlenbrüter weiterhin ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung steht, ist ein Ersatz für verlorengehende potenzielle Brutplätze vorzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Siedlungs- und Gebäudebrüter							
Schutzstatus							
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie						
Bestandsdarstellung							
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V: <i>Angaben zur Autökologie</i> Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an: Bachstelze, Hausrotschwanz Beide Arten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. <i>Gefährdungsursachen</i> Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).							
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Die Arten sind potenzielle Brutvögel des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden.							
Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.							
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG							
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Maßnahme</td> <td>Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.</td> </tr> <tr> <td>Maßnahme</td> <td>Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).</td> </tr> <tr> <td>Maßnahme</td> <td>Installation von insgesamt 4 artgerechten Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze an geeigneten Gebäuden im räumlichen Umfeld. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.</td> </tr> </tbody> </table>		Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.	Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).	Maßnahme	Installation von insgesamt 4 artgerechten Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze an geeigneten Gebäuden im räumlichen Umfeld. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällung, Gebäudeabbruch sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.						
Maßnahme	Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Schmid et al. 2012).						
Maßnahme	Installation von insgesamt 4 artgerechten Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze an geeigneten Gebäuden im räumlichen Umfeld. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme ist die Ausbringung der Kästen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten zu realisieren.						
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an. Da sich Brutreviere der Siedlungs- und Gebäudebrüter in unmittelbarer Nähe zum bzw. im Plangebiet befinden, ist zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 sind geeignet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt auszuschließen.							
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Siedlungs- und Gebäudebrüter durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich für die störungsunempfindlichen Arten nicht herleiten.							
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.							

Siedlungs- und Gebäudebrüter

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Abbrucharbeiten mindestens zwei Brutplätze der Arten Hausrotschwanz oder Bachstelze verlorengehen werden. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht zu erhalten, müssen die Brutplätze der Arten entsprechend der Beanspruchung ausgeglichen werden. Es wird empfohlen, diese vorsorglich im Verhältnis 1:2 auszugleichen, da Finde- und Gewöhnungseffekte zu berücksichtigen sind. Vor dem Gebäudeabbruch sind damit insgesamt vier artgerechte Nistkästen aus Holzbeton für die Arten Hausrotschwanz bzw. Bachstelze im räumlichen Umfeld an geeigneten Gebäuden der Umgebung zu installieren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)